



Bedingungen für die Abwicklung über die CCP Austria (CCP.A Abwick- lungsbedingungen)





Inhaltverzeichnis

TEIL I	ANWENDUNGSBEREICH	5
§ 1	Ziel und Anwendungsbereich	5
TEIL II	ORGANISATION DER ABWICKLUNG	6
II A	Abwicklungsstelle	6
§ 2	CCP.A	6
II B	Abwicklungseinrichtungen	7
§ 3	Abwicklungsbank	7
§ 4	Abwicklungs-Agenten	7
II C	Teilnehmer an der Abwicklung	9
§ 5	Anforderungen an die Abwicklungsteilnehmer	9
§ 6	Unmittelbare Abwicklungsteilnehmer	9
§ 7	Mittelbare Abwicklungsteilnehmer	10
II D	Beitritt und Ausscheiden	10
§ 8	Allgemeine Bestimmungen	10
§ 9	Abwicklungsteilnehmer	11
§ 10	Beendigung oder Ruhen der Teilnahmeberechtigung.....	12
§ 11	Unterbrechung der Abwicklungsvereinbarung eines mittelbaren Abwicklungsteilnehmers	12
§ 12	Auflösung der Abwicklungsvereinbarung durch die CCP.A	14
§ 13	Einhaltung der Abwicklungsbedingungen und -vereinbarung	14
TEIL III	ABWICKLUNGSVERFAHREN	15
III A	Konten und Depots	15
§ 14	Einrichtungsverpflichtung.....	15
§ 15	Positionsführung	16





III B	Verpflichtungen und Gültigkeit der Geschäfte	17
§ 16	Verpflichtungen aus CCP-fähigen Geschäften.....	17
§ 17	Gültigkeit der Aufträge	17
§ 18	Einwendungen	18
III C	Erfüllung der Geschäfte in Wertpapieren	18
§ 19	Zeitpunkt der Erfüllung.....	18
§ 20	Verfahren innerhalb des Abrechnungszeitraums	19
§ 21	Verfahren bei nicht CCP-fähigen Wertpapieren	20
III D	Erfüllung der Geschäfte in Optionen und Finanzterminkontrakten	21
§ 22	Arten der Erfüllung.....	21
§ 23	Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte	21
§ 24	Verfahren innerhalb des Abrechnungszeitraums	22
§ 25	Eröffnung und Schließung von Positionen	23
§ 26	Erfüllung bei Finanzterminkontrakten	24
§ 27	Erfüllung bei bar abgerechneten Optionen.....	24
§ 28	Erfüllung bei physisch abgerechneten Optionen.....	24
III E	Erfüllung bei der Hinterlegung von Sicherheiten	25
§ 29	Sicherheitenkonten und -depots.....	25
§ 30	Erfüllung der Sicherheitenanforderungen.....	25
§ 31	Hinterlegung von Garantien.....	26
III F	Allgemeine Bestimmungen	26
§ 32	Abwicklungskalender	26
§ 33	Geschäfte in Schuldverschreibungen.....	27
§ 34	Geschäfte in Wertpapierkategorien mit Serienführung	27
§ 35	Dividenden bei Aktienoptionen	27
§ 36	Bezugsrechte bei Aktienoptionen	28
§ 37	Behandlung von Kapitalmaßnahmen	28
§ 38	Aussetzung eines Basiswertes.....	28
TEIL IV	VERZUG	29
IV A	Allgemeine Bestimmungen	29
§ 39	Definition des Verzugs.....	29
§ 40	Folgen eines Verzugs.....	30
IV B	Verfahren bei Verzug	30





§ 41	Eintritt des Lieferverzugs	30
§ 42	Verfahren bei Lieferverzug	31
§ 43	Absonderungsverfahren	31
§ 44	Deckungsverfahren.....	32
§ 45	Cash Settlement	33
§ 46	Erfüllung bei Lieferverzug.....	35
§ 47	Annahmeverzug bei physischer Erfüllung	35
§ 48	Eintritt des Zahlungsverzugs	35
§ 49	Verzug bei der Sicherheitenhinterlegung	36
§ 50	Technischer Verzug.....	36
TEIL V SICHERHEITEN		37
V A	Vorkehrung für die Stabilität der Abwicklungsstelle	37
§ 51	Abwicklungssicherheiten	37
§ 52	Sicherheitenberechnung.....	38
§ 53	Solidarfonds.....	38
§ 54	Bonitätsklassen.....	39
V B	Sicherheitenverwertung	40
§ 55	Sicherheitenverwertung.....	40
§ 56	Positionsverwertung Terminmarkt.....	41
V C	Inanspruchnahme Solidarfonds	42
§ 57	Verwertung	42
V D	Sonstige Bestimmungen zu den Sicherheiten	43
§ 58	Freigabe der Abwicklungssicherheiten und Beiträge	43
§ 59	Aufrechnung infolge Verwertung oder Beendigung.....	43
TEIL VI SONSTIGES		43
§ 60	Straf- und Verzugszinsen	43
§ 61	Haftung	44
§ 62	Abtretung	45
TEIL VII INDEX		46





TEIL I Anwendungsbereich

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Abwicklungsbedingungen gelten für die Abwicklung der Börsegeschäfte in Wertpapieren, die zum Amtlichen Handel oder zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zugelassen sind und die von den Börsemitgliedern der Wiener Börse als Wertpapierbörse am Kassa- und Terminmarkt über die automatisierten Handelssysteme Xetra® und EUREX® abgeschlossenen werden (die "Börsegeschäfte").

(2) Diese Abwicklungsbedingungen gelten weiters für die Abwicklung der Geschäfte in Wertpapieren, die im vom Börseunternehmen Wiener Börse AG betriebenen multilateralen Handelssystem (MTF) Dritter Markt von den Börsemitgliedern der Wiener Börse als Wertpapierbörse über das automatisierte Handelssystem Xetra® und EUREX® abgeschlossenen werden (die "Geschäfte").

(3) Ausgenommen sind Börsegeschäfte gemäß Abs. 1 und Geschäfte gemäß Abs. 2 in Wertpapieren, die gemäß § 21 nicht in die Abwicklung durch die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsegeschäfte GmbH (in der Folge „**Abwicklungsstelle**“ oder „**CCP.A**“ genannt) aufgenommen wurden (in der Folge als „**Geschäfte in nicht CCP-fähigen Wertpapieren**“ bezeichnet) und Wertpapiergeschäfte, die über einen Vermittler abgeschlossen wurden, sowie mit Wertpapiergeschäften und Geschäften mit Optionen und Finanzterminkontrakten in Verbindung stehende Hilfsgeschäfte. Börsegeschäfte gemäß Abs. 1 und Geschäfte gemäß Abs. 2 ohne diese Ausnahmen werden als „**CCP-fähige Geschäfte**“ bezeichnet.

(4) Ziel dieser Abwicklungsbedingungen ist es, die Erfüllung der CCP-fähigen Geschäfte zu sichern. Die hierfür eingesetzten Abwicklungssysteme sollen abwicklungstäglich die CCP-fähigen Geschäfte verarbeiten.

(5) Die Abwicklungsstelle legt auf Grundlage dieser Abwicklungsbedingungen die Sicherheitenanforderungen fest, führt Bonitätsprüfungen durch und übernimmt die Sicherheitenüberwachung und –verwertung.

(6) Die im Handel mit CCP-fähigen Wertpapieren sowie im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten abgeschlossenen Börsegeschäfte sind Fixgeschäfte gemäß § 27 Abs. 3 Börsegesetz (BörseG). Das gilt auch für die Geschäfte gemäß § 1 Abs. 2 in CCP-fähigen Wertpapieren.

(7) Die Abwicklungsstelle ist für die elektronische Abwicklung, die Zug-um-Zug erfolgende Lieferung gegen Zahlung zur Erfüllung der abwicklungsfähigen CCP-fähigen Geschäfte, die Abwicklung von Verzugsfällen und die Erklärung von technischen Verzugsfällen bei Abwicklungsteilnehmern sowie die Wahrnehmung aller anderen ihr im Rahmen dieser Abwicklungsbedingungen übertragenen Aufgaben verantwortlich.





TEIL II Organisation der Abwicklung

II A Abwicklungsstelle

§ 2 CCP.A

- (1) Das Börseunternehmen beauftragt die CCP.A als Abwicklungsstelle gemäß § 26 Abs. 3 BörseG mit der sicheren und zuverlässigen Abwicklung der CCP-fähigen Geschäfte.
- (2) Die Abwicklungsstelle ist zentrale Vertragspartei der Abwicklungsteilnehmer, d.h. sie tritt in alle CCP-fähigen Geschäfte als Gegenpartei, z.B. als Verkäufer oder Käufer, ein.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 führt die CCP.A Positionskonten der Börsemitglieder für deren offene Positionen und die noch nicht erfüllten Geschäfte und berechnet auf deren Grundlage die Sicherheitenerfordernisse der Abwicklungsteilnehmer (Risk Management). Im Rahmen des Risk Management führt die CCP.A einen Solidarfonds, zu dem alle unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer beitragen müssen, und überwacht die Bonität der unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer.
- (4) Weiters überwacht, berechnet und verwertet die CCP.A die Sicherheiten der Abwicklungsteilnehmer. Der CCP.A obliegt insbesondere auf Grundlage dieser Abwicklungsbedingungen die Festlegung der als Sicherheit akzeptierten Wertpapiere und Garantien und die Bestimmung der Beleihungswerte (hair-cuts) der Wertpapiere. Hingegen obliegt ihr nicht die Verwahrung der Sicherheiten (mit Ausnahme der Garantien).
- (5) Im Handel mit Wertpapieren gemäß den "Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem Xetra[®] (Exchange Electronic Trading)" über das Handelssystem Xetra[®] abgeschlossene CCP-fähige Geschäfte kommen ausschließlich zwischen der CCP.A und jeweils einem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer zustande, der Geschäftspartner eines dieser Geschäfte ist.
- (6) Im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten gemäß den „Bedingungen für den Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse (Terminmarktbedingungen)“ über das Handelssystem EUREX[®] abgeschlossene Börsengeschäfte kommen ausschließlich zwischen der CCP.A und jeweils einem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer zustande, der Geschäftspartner eines dieser Geschäfte ist.
- (7) Ist ein Börsemitglied gemäß § 7 nicht selbst zur Abwicklung berechtigt (mittelbarer Abwicklungsteilnehmer), so kommen seine Geschäfte nur mit dem General-Abwicklungsteilnehmer zustande, über den das Börsemitglied seine Geschäfte abwickelt. Wird ein von einem mittelbaren Abwicklungsteilnehmer in das Handelssystem eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen ausgeführt, kommt je ein Geschäft zwischen dem mittelbaren Abwicklungsteilnehmer und dem General-Abwicklungsteilnehmer und gleichzeitig zwischen dem General-Abwicklungsteilnehmer und der Abwicklungsstelle zustande.
- (8) Die Abwicklungsstelle ist für die elektronische Abwicklung verantwortlich; ihr obliegen daher insbesondere
 - a) die elektronische Abwicklung der CCP-fähigen Geschäfte und





- b) die Überprüfung der stücke- und geldmäßigen Deckung auf der Liefer- und Übernehmerseite und
- c) bei vorhandener Deckung auf Liefer- und Übernehmerseite am Kassatag die valutagerechte Lieferung der Wertpapiere Zug um Zug gegen Zahlung (Delivery versus Payment) und
- d) im Falle des Verzugs gemäß § 39 die Feststellung des Eintritts des Verzuges, die Absonderungen gemäß § 43, die Durchführung von Deckungskäufen gemäß § 44, das Cash Settlement gemäß § 45 und
- e) die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten von Abwicklungsteilnehmern und
- f) die Bonitätsüberwachung der unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer.

II B Abwicklungseinrichtungen

§ 3 Abwicklungsbank

(1) Im Auftrag der Abwicklungsstelle werden das Settlement der CCP-fähigen Geschäfte und die Verwahrung von Sicherheiten von der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Abwicklungsbank vorgenommen. Der Abwicklungsbank obliegt daher

- a) die zeitgerechte Buchung der Wertpapiere und Zahlungen Zug um Zug bei vorhandener Deckung auf Liefer- und Übernehmerseite am Erfüllungstag und
- b) die Verwahrung (mit Ausnahme der Garantien), banktechnische Verwaltung und Bewertung der Abwicklungssicherheiten.

(2) Im Rahmen des Settlement ist die Abwicklungsbank für die Abwicklungsstelle zum Direkteinzug (Lastschriftverfahren) von Konten und Depots der unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer bei der Abwicklungsbank oder, im Falle von Konten, bei anderen von der Abwicklungsstelle und der Abwicklungsbank anerkannten kontoführenden Banken („anerkannte Banken“) von diesen berechtigt. Die unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer erteilen der Abwicklungsbank für die Abwicklungsstelle dazu eine entsprechende, für die Dauer der Abwicklungsteilnahme unwiderrufliche Ermächtigung.

(3) Die Abwicklungsbank ist zur Durchführung von Zahlungs- und/oder Übertragungsaufträgen über ihr elektronisches System verpflichtet. Sie tritt nicht in die Vertragsbeziehung zwischen den Abwicklungsteilnehmern ein und übernimmt auch keine Haftung für deren Handeln oder Unterlassen.

(4) Die Abwicklungsbank verwahrt Sicherheiten von unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern (mit Ausnahme von Garantien, sofern von der CCP.A nicht anders verfügt) für die CCP-fähigen Geschäfte.

(5) Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der Abwicklungsbank, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesen Abwicklungsbedingungen und dem Börsegesetz stehen.

§ 4 Abwicklungs-Agenten

(1) Die Abwicklungsstelle kann Abwicklungs-Agenten die Weiterleitung und Weiterverarbeitung von Instruktionen der Abwicklungsstelle an unmittelbare Abwicklungsteilnehmer gestatten. Weiters kann





die Abwicklungsstelle die Verwahrung der Abwicklungssicherheiten durch Abwicklungs-Agenten mit Ausnahme der Garantien, jeweils eingeschränkt auf den Abwicklungskundenkreis des Abwicklungs-Agenten, gestatten, sofern eine Besicherung in zumindest gleicher Höhe durch den Abwicklungs-Agenten für die Abwicklungsstelle erfolgt.

(2) Als Abwicklungs-Agenten können nur

a) österreichische Kreditinstitute;

b) alle in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitute, sofern auf sie die für Kreditinstitute geltenden EG-Richtlinien zur Gänze angewendet werden, einschließlich ihrer Zweigstellen in Drittländern;

c) alle Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren und die in anderen Mitgliedstaaten, allen anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie in Ländern, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) geschlossen haben zugelassen sind, einschließlich ihrer Zweigstellen;

d) anerkannte Wertpapierfirmen im Umfang des § 2 Z 31 des Bankwesengesetzes ("BWG");

e) anerkannte Clearingstellen gemäß § 2 Z 33 BWG mit Sitz oder Zulassung in einem EWR-Mitgliedstaat, die den „European Code of Conduct on Clearing and Settlement“ unterschrieben haben, sowie

f) anerkannte Wertpapiersammelbanken mit Sitz oder Zulassung in einem EWR-Mitgliedstaat, die den „European Code of Conduct on Clearing and Settlement“ unterschrieben haben, tätig werden. Abwicklungs-Agenten müssen über Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG von mindestens EUR 50,000.000,- verfügen.

(3) Als Betreiber von eigenen (dezentralen) Abwicklungssystemen sind Abwicklungs-Agenten verpflichtet, die ihre Abwicklungskunden (unmittelbare Abwicklungsteilnehmer) betreffenden Abwicklungsbenachrichtigungen und Geschäftsabschlussbestätigungen der Abwicklungsstelle (Instruktionen) in ihre Systeme zu übernehmen und zur ordnungsgemäßen Abwicklung der CCP-fähigen Geschäfte weiter zu verarbeiten. In umgekehrter Richtung leiten Abwicklungs-Agenten die Instruktionen ihrer Abwicklungskunden an die Abwicklungsstelle weiter.

(4) Bei der Integration der dezentralen Systeme eines Abwicklungs-Agenten in den von der Abwicklungsstelle organisierten zentralen Abwicklungsprozess ist der Abwicklungs-Agent verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm verarbeiteten Instruktionen seinen einzelnen Abwicklungskunden zugeordnet werden können. Weiters stellt er sicher, dass bei abwicklungstechnischem Netting die Abwicklungskunden identifiziert und auf Verlangen der Abwicklungsstelle ihre Einzelpositionen aus den getteten Gesamtpositionen wieder herausgenommen werden können.

(5) Abwicklungs-Agenten treten weder in die Geschäfte ihrer Abwicklungskunden mit der Abwicklungsstelle ein noch übernehmen sie die Haftung für deren Erfüllung.





(6) Die Abwicklungs-Agenten sind verpflichtet, für die ihnen zugeordneten Abwicklungsteilnehmer bei der Abwicklungsbank die erforderlichen Konten und Depots gemäß § 14 Abs. 2 einrichten zu lassen.

(7) In der Beziehung zu seinen Abwicklungskunden gelten die AGB des Abwicklungs-Agenten, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Abwicklungsbedingungen und dem Börsegesetz stehen.

II C Teilnehmer an der Abwicklung

§ 5 Anforderungen an die Abwicklungsteilnehmer

(1) Es gibt unmittelbare und mittelbare Abwicklungsteilnehmer. Ein Abwicklungsteilnehmer kann sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer Abwicklungsteilnehmer sein. Alle Abwicklungsteilnehmer müssen Börsemitglieder sein.

(2) Vor Aufnahme der Abwicklungstätigkeit hat jeder unmittelbare Abwicklungsteilnehmer die standardisierte Abwicklungsvereinbarung mit der Abwicklungsstelle abzuschließen, sich der Bonitätsprüfung zu unterziehen und der Abwicklungsstelle nachzuweisen, dass er

- a) den geforderten Beitrag zum Solidarfonds geleistet hat,
- b) die für die jeweilige Art der Abwicklungsteilnahme erforderlichen technischen Einrichtungen installiert hat,
- c) über das entsprechend geschulte Personal verfügt,
- d) die erforderlichen Einzugsermächtigungen sowie Zeichnungsberechtigungen und Verpfändungserklärungen erteilt hat,
- e) über die notwendigen Konten und Depots verfügt und
- f) einer Kategorie gemäß § 2 Finanzsicherheitengesetz (FinSG) angehört.

(3) Im Falle einer Teilnahme sowohl als unmittelbarer als auch mittelbarer Abwicklungsteilnehmer gemäß Abs. 1 2. Satz hat der Abwicklungsteilnehmer ein Tri-Party-Agreement gemäß § 6 Abs. 4 mit der Abwicklungsstelle und einem General-Abwicklungsteilnehmer abzuschließen.

§ 6 Unmittelbare Abwicklungsteilnehmer

(1) Zu den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern gehören jene Börsemitglieder, die direkte Abwicklungsteilnehmer oder General-Abwicklungsteilnehmer sind.

(2) Direkte Abwicklungsteilnehmer sind sowohl zur Abwicklung von eigenen Geschäften als auch, auf eigene Rechnung, von Kundengeschäften, nicht aber zur Abwicklung von Geschäften von Börsemitgliedern, die nicht an der Abwicklung teilnehmen, berechtigt. Sie müssen

- a) bei der Abwicklungsbank (oder, im Falle von Konten, gegebenenfalls bei einer anerkannten Bank), gegebenenfalls über einen Abwicklungs-Agenten, die erforderlichen Konten und Depots einrichten lassen;
- b) über Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG von mindestens EUR 2,500.000,- verfügen.





- (3) General-Abwicklungsteilnehmer sind jene Abwicklungsteilnehmer, die zusätzlich zur Abwicklung eigener Geschäfte auch die Abwicklung von Geschäften von Börsemitgliedern (seien es deren eigene oder die Geschäfte von deren Kunden), die nicht an der Abwicklung teilnehmen, übernehmen. Sie
- a) treten in die Geschäfte dieser mittelbaren Abwicklungsteilnehmer im eigenen Namen ein;
 - b) haben den standardisierten General-Abwicklungsvertrag als Sonderform der Abwicklungsvereinbarung mit der Abwicklungsstelle abzuschließen und bei der Abwicklungsbank (oder, im Falle von Konten, gegebenenfalls bei einer anerkannten Bank), gegebenenfalls über einen Abwicklungs-Agenten, die erforderlichen Konten und Depots einrichten zu lassen;
 - c) müssen über Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG in der Höhe von mindestens EUR 5.000.000,-- verfügen.
- (4) Ein unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer kann sich für die Abwicklung eines Teiles seiner Geschäfte eines General-Abwicklungsteilnehmers bedienen und bezüglich dieser Geschäfte nur mittelbar an der Abwicklung teilnehmen. Die Zuordnung, welche Geschäfte über den General-Abwicklungsteilnehmer abgewickelt werden, erfolgt in einem zwischen der Abwicklungsstelle, dem General-Abwicklungsteilnehmer und dem Abwicklungsteilnehmer der sowohl unmittelbar als auch mittelbar an der Abwicklung teilnimmt, abzuschließenden Tri-Party Agreement.

§ 7 Mittelbare Abwicklungsteilnehmer

- (1) Mittelbare Abwicklungsteilnehmer sind jene Börsemitglieder, welche zwar dem Handelssystem, nicht aber dem Abwicklungssystem beigetreten sind.
- (2) Mittelbare Abwicklungsteilnehmer müssen eine Abwicklungsvereinbarung mit einem General-Abwicklungsteilnehmer abgeschlossen haben und diesem Abwicklungssicherheiten in mindestens jener Höhe hinterlegen, die für sie von der Abwicklungsstelle gemäß § 51 beim General-Abwicklungsteilnehmer eingefordert werden.
- (3) Ein mittelbarer Abwicklungsteilnehmer tritt gemäß § 2 Abs. 7 ausschließlich mit seinem General-Abwicklungsteilnehmer in eine Geschäftsbeziehung.

II D Beitritt und Ausscheiden

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Börsemitglieder, die am Handel mit Wertpapieren und/oder am Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse als Wertpapierbörse oder am Handel an dem vom Börseunternehmen Wiener Börse AG betriebenen multilateralen Handelssystem (MTF) Dritter Markt teilnehmen, müssen unmittelbare oder mittelbare Abwicklungsteilnehmer sein.
- (2) Unmittelbare Abwicklungsteilnehmer können ihre Rechte und Pflichten aus der unmittelbaren Abwicklungsteilnahme durch einseitige Erklärung gegenüber der Abwicklungsstelle, die dies dem Börseunternehmen unverzüglich mitzuteilen hat, beenden. Solange die Berechtigung zur Teilnahme am





Handel mit Wertpapieren und/oder Optionen und Finanzterminkontrakten oder am Handel am Dritten Markt als MTF aufrecht ist, muss ein unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer mittelbarer Abwicklungsteilnehmer werden, bevor er die unmittelbare Abwicklungsteilnahme beenden kann. Eine Beendigung der Rechte und Pflichten aus einer mittelbaren Abwicklungsteilnahme ist, solange die Berechtigung aufrecht ist, unzulässig und nichtig.

(3) Endet die Verpflichtung eines General-Abwicklungsteilnehmers, die Abwicklung der Geschäfte eines mittelbaren Abwicklungsteilnehmers zu übernehmen, so ist der mittelbare Abwicklungsteilnehmer verpflichtet, unverzüglich die Verpflichtungserklärung eines anderen General-Abwicklungsteilnehmers beizubringen oder selbst unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer zu werden. Bis dahin ruht die Berechtigung des mittelbaren Abwicklungsteilnehmers zur Teilnahme am Handel.

(4) Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften arbeiten das Börseunternehmen, die Abwicklungsstelle und die Abwicklungsbank zusammen. Die genannten Parteien tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung erforderlich sind. Zulassungswerber und Börsemitglieder sind verpflichtet, dem Börseunternehmen und der Abwicklungsstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Abwicklungsteilnehmer

(1) Mitglieder der Wiener Börse, die zum Handel mit Wertpapieren oder/und zum Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten zugelassen werden und am Handel am Dritten Markt als MTF teilnehmen wollen und eine unmittelbare Abwicklungsteilnahme anstreben, erklären ihre Teilnahme als direkter Abwicklungsteilnehmer oder als General-Abwicklungsteilnehmer. Die unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer geben hierbei ihre Anbindung über die Abwicklungsbank oder über einen Abwicklungs-Agenten bekannt. Diejenigen Handelsteilnehmer, die eine mittelbare Abwicklungsteilnahme anstreben, benennen ihren General-Abwicklungsteilnehmer.

(2) Mittelbare Abwicklungsteilnehmer haben eine Erklärung eines General Abwicklungsteilnehmers beizubringen, worin sich dieser zum Eintritt in ihre Geschäfte und deren Abwicklung verpflichtet.

(3) Abwicklungsteilnehmer, die ihre Geschäfte über einen Abwicklungs-Agenten verarbeiten lassen, haben eine Erklärung des Abwicklungs-Agenten beizubringen, worin dieser sich zur Verarbeitung der Geschäfte verpflichtet.

(4) Mit der Beendigung oder dem Ruhen der Börsemitgliedschaft enden auch die Rechte zur unmittelbaren oder mittelbaren Abwicklungsteilnahme. Die Abwicklung der vor dem Ausscheiden getätigten Geschäfte hat jedoch noch nach diesen Abwicklungsbedingungen zu erfolgen.

(5) Die vorstehenden Regelungen lassen das in § 15 Abs. 3 BörseG eingeräumte Recht unberührt, als Börsemitglied keinem Handels-, sondern nur einem Abwicklungssystem zu den in der Gebührenordnung der Wiener Börse AG festgelegten Konditionen beizutreten ("**ausschließliche Abwicklungsteilnehmer**").





§ 10 Beendigung oder Ruhen der Teilnahmeberechtigung

- (1) Ein unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer kann schriftlich ohne Angabe von Gründen seine Berechtigung zur Abwicklungsteilnahme zurücklegen und die Abwicklungsvereinbarung kündigen.
- (2) Die Rücklegung und die Kündigung werden erst wirksam, nachdem alle Geschäfte und Positionen, für deren Abwicklung der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer zu sorgen hat, gemäß den §§ 19 ff erfüllt oder auf einen anderen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer übertragen wurden und sämtliche Verpflichtungen aus seiner Börsemitgliedschaft und aus seinen CCP-fähigen Geschäften sowie sämtliche Verpflichtungen aus der Börsemitgliedschaft und den CCP-fähigen Geschäften der ihm zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer samt Steuern und Gebühren erfüllt sind.
- (3) Erklärt das Börseunternehmen das Ruhen der Mitgliedschaft eines General-Abwicklungsteilnehmers, so muss dieser seinerseits seine mittelbaren Abwicklungsteilnehmer benachrichtigen, sodass diese geeignete Vorkehrungen entweder zur Beauftragung eines anderen General-Abwicklungsteilnehmers und Übertragung ihrer offenen Positionen auf diesen oder zur eigenen unmittelbaren Abwicklungsteilnahme treffen können.
- (4) Erklärt das Börseunternehmen das Ruhen der Mitgliedschaft eines mittelbaren Abwicklungsteilnehmers, so muss dieser seinen General-Abwicklungsteilnehmer benachrichtigen, sodass dieser geeignete Vorkehrungen treffen kann. Der General-Abwicklungsteilnehmer sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung aller betroffenen Transaktionen des mittelbaren Abwicklungsteilnehmers, nimmt aber keine weiteren Geschäfte des mittelbaren Abwicklungsteilnehmers entgegen.
- (5) Die Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß auch für den Fall der Beendigung einer Abwicklungsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 2.
- (6) Die Beendigung oder das Ruhen der Abwicklungsvereinbarung entlässt den betroffenen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer nicht aus seinen Rechten und Pflichten aus bereits abgeschlossenen CCP-fähigen Geschäften, für deren Abwicklung er zu sorgen hat. Die Abwicklungsstelle bewirkt die ordnungsgemäße Abwicklung aller noch nicht erfüllten Geschäfte des Abwicklungsteilnehmers und der ihm gegebenenfalls zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer, nimmt aber keine weiteren Geschäfte des Abwicklungsteilnehmers oder der ihm gegebenenfalls zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer entgegen. Der Wegfall der Abwicklungsvereinbarung bewirkt den Wegfall einer Voraussetzung im Sinne des § 19 Abs. 1 BörseG.
- (7) Bei Beendigung der Abwicklungsvereinbarung endet die Berechtigung des Teilnehmers zur Abwicklungsteilnahme. Die Abwicklungsstelle hat das Börseunternehmen unverzüglich von jeder Beendigung einer Abwicklungsvereinbarung in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Unterbrechung der Abwicklungsvereinbarung eines mittelbaren Abwicklungsteilnehmers

- (1) Ein General-Abwicklungsteilnehmer ist bei der Abwicklung von Geschäften am Terminmarkt berechtigt, die betreffende Abwicklungsvereinbarung mit seinem mittelbaren Abwicklungsteilnehmer zeitlich befristet auszusetzen, wenn der mittelbare Abwicklungsteilnehmer, den in der Abwicklungsverein-





barung im Zusammenhang mit der Abwicklung von Termingeschäften vereinbarten Auflagen und Verpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nicht zeitgerecht nachkommt. Eine allfällige ordentliche Kündigung der Abwicklungsvereinbarung durch den General-Abwicklungsteilnehmer bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Aussetzung der Abwicklungsvereinbarung durch den General-Abwicklungsteilnehmer ist ausschließlich für den Zeitraum gültig, der im Abwicklungssystem vom General-Abwicklungsteilnehmer durch eine entsprechende Eingabe („Stop-Button“) markiert wird. Hierdurch erklärt der General-Abwicklungsteilnehmer gegenüber der Abwicklungsstelle, dass er nicht mehr bereit ist, die Abwicklung von Geschäften des betroffenen mittelbaren Abwicklungsteilnehmers an dem jeweiligen Terminmarktsegment durchzuführen.

(3) Eine zeitlich befristete Aussetzung der Abwicklungsvereinbarung kann jederzeit durch den General-Abwicklungsteilnehmer widerrufen werden, indem dieser im Abwicklungssystem eine entsprechende Systemeingabe tätigt.

(4) Da der betroffene mittelbare Abwicklungsteilnehmer während der befristeten Aussetzung über keine wirksame Abwicklungsvereinbarung verfügt, wird der Handelszugang des betreffenden mittelbaren Abwicklungsteilnehmers automatisch und mit unmittelbarer Wirkung vom Börseunternehmen unterbrochen. Wird die zeitlich befristete Aussetzung der Abwicklungsvereinbarung durch den General-Abwicklungsteilnehmer gemäß Abs. 3 aufgehoben, so stellt das Börseunternehmen den Handelszugang des mittelbaren Abwicklungsteilnehmers automatisch und mit sofortiger Wirkung wieder her.

(5) Während der Unterbrechung des Handelszugangs kann der mittelbare Abwicklungsteilnehmer keine weiteren Aufträge, Quotes, Adjustments oder Geschäfte in das System eingeben oder die Eingabe veranlassen. Bereits im System befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen mittelbaren Abwicklungsteilnehmers werden automatisch vom Börseunternehmen aus dem Handelssystem gelöscht.

(6) Vor der Aussetzung zustande gekommene Geschäfte des betroffenen mittelbaren Abwicklungsteilnehmers sind vom General-Abwicklungsteilnehmer diesen Abwicklungsbedingungen gemäß ordnungsgemäß abzuwickeln. Nachträgliche Änderungen oder Modifikationen oder Give Ups dieser betreffenden Geschäfte sind nicht zulässig.

(7) Der betroffene mittelbare Abwicklungsteilnehmer ist während der Aussetzung der Abwicklungsvereinbarung nicht berechtigt, den Zugriff zum Abwicklungssystem und dessen Funktionen zu nutzen. Der General-Abwicklungsteilnehmer ist analog zu Abs. 4 bei der Aussetzung einer Abwicklungsvereinbarung verpflichtet, unmittelbar den Zugriff des mittelbaren Abwicklungsteilnehmers zum Abwicklungssystem für die Dauer der Aussetzung wirksam zu unterbinden.

(8) Bei Aussetzung einer Abwicklungsvereinbarung oder bei Rücknahme einer Aussetzung ist der General-Abwicklungsteilnehmer verpflichtet, dem Börseunternehmen und der Abwicklungsstelle unverzüglich, auf Aufforderung zeitnah eine schriftliche Stellungnahme samt Dokumentation zu übermitteln. Diese Stellungnahme muss ausreichende Angaben zum Sachverhalt, den detaillierten Grund der Aussetzung oder der Aufhebung enthalten.





(9) Das Börseunternehmen behält sich vor, bei einer Aussetzung der Abwicklungsvereinbarung das Ruhen der Börsemitgliedschaft des mittelbaren Abwicklungsteilnehmer und / oder ein Börseauschlussverfahren gegen diesen einzuleiten.

§ 12 Auflösung der Abwicklungsvereinbarung durch die CCP.A

- (1) Die CCP.A ist zur Auflösung der Abwicklungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen von wichtigen Gründen berechtigt. Wichtige Gründe liegen vor, wenn
- a) über einen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder mangels Masse seine Eröffnung abgelehnt worden ist oder über ein Kreditinstitut die Geschäftsaufsicht nach § 83 BWG oder ein vergleichbares Verfahren angeordnet worden ist,
 - b) Gründe vorliegen, die die Erfüllung der CCP-fähigen Geschäfte eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers oder der CCP-fähigen Geschäfte jener mittelbaren Abwicklungsteilnehmer, zu deren Erfüllung sich der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer verpflichtet hat, gefährden oder geeignet sind, die Erfüllung zu gefährden,
 - c) der betroffene unmittelbare Abwicklungsteilnehmer die Abwicklungssicherheiten zur Besicherung seiner Geschäfte oder zur Besicherung der Geschäfte jener mittelbaren Abwicklungsteilnehmer, zu deren Geschäftserfüllung sich der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer verpflichtet hat, nicht auf dem erforderlichen Stand hält und er diesbezüglich in Verzug gerät,
 - d) der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer trotz Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Abwicklungsbedingungen verstoßen hat,
 - e) sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht bestanden haben, oder wenn diese nachträglich wegfallen,
 - f) die Anforderungen gemäß § 5 vom unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer nicht mehr erfüllt werden, oder
 - g) die finanzielle Stabilität der CCP.A gefährdet ist oder eine Gefährdung der Abwicklungssysteme oder der ordnungsgemäßen Durchführung der Abwicklung zu gewärtigen ist. Soweit eine Verursachung festgestellt werden kann und dies zur Beseitigung der Gefährdung ausreichend erscheint, ist zunächst die Abwicklungsvereinbarung des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers aufzulösen, welcher die Gefährdung verursacht hat.
- (2) Eine sofortige Auflösung durch die CCP.A erfolgt schriftlich und unter Angabe der Gründe.

§ 13 Einhaltung der Abwicklungsbedingungen und -vereinbarung

- (1) Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Abwicklungsbedingungen und der Abwicklungsvereinbarung zu überwachen.





(2) Das Börseunternehmen und die Abwicklungsbank übermitteln der Abwicklungsstelle Informationen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung dieser Abwicklungsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarung ergeben. Ebenso übermitteln die Abwicklungsstelle und die Abwicklungsbank dem Börseunternehmen Informationen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung dieser Abwicklungsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarung ergeben.

(3) Das Börsemitglied stimmt einer Übermittlung von auf die Verletzung dieser Abwicklungsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarung bezogenen Daten durch das Börseunternehmen und die Abwicklungsbank an die Abwicklungsstelle, durch die Abwicklungsbank und die Abwicklungsstelle an das Börseunternehmen sowie durch das Börseunternehmen und die Abwicklungsbank an die Abwicklungsstelle für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Abwicklungsbedingungen und der Abwicklungsvereinbarung sowie der Durchführung der Abwicklung zu.

(4) Jeder Abwicklungsteilnehmer verpflichtet sich, die Abwicklungsbank durch eine schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und des Datenschutzgesetzes für die Zwecke der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung dieser Abwicklungsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarung zu entbinden.

TEIL III Abwicklungsverfahren

III A Konten und Depots

§ 14 Einrichtungsverpflichtung

(1) Jeder unmittelbare Abwicklungsteilnehmer muss bei der Abwicklungsbank (oder, im Falle von Konten, gegebenenfalls bei einer anerkannten Bank), gegebenenfalls über einen Abwicklungs-Agenten, Konten und Depots für die Abwicklung und Besicherung CCP-fähiger Geschäfte unterhalten.

(2) Die erforderlichen Konten und Depots sind einzurichten:

a) als Abwicklungskonten und –depots:

- (i) ein Geldkonto je Abwicklungswährung zur Abwicklung der Geldverrechnung und
- (ii) ein Depot zur Abwicklung der Wertpapiertransaktionen

b) als Sicherheitenkonten und –depots:

- (i) ein Sicherheitenkonto für Geldsicherheiten und/oder
- (ii) ein Sicherheitendepot zur Verwahrung von Wertpapiersicherheiten.

(3) Im Falle der getrennten Positionsführung gemäß § 15 Abs. 3 erfolgt die Abwicklung sowie die Besicherung der CCP-fähigen Geschäfte über entsprechend getrennte Abwicklungsdepots bzw. Sicherheitenkonten und/oder –depots bei der Abwicklungsbank.





- (4) Ein Abwicklungs-Agent muss geeignete Maßnahmen setzen, damit die Abwicklungsstelle in ihren Systemen auf die den Abwicklungskunden des Abwicklungs-Agenten zuzuordnenden Abwicklungskonten und -depots technisch zugreifen kann.
- (5) Für die Abwicklungs- und Sicherheitenkonten und -depots gelten die Geschäftsbedingungen der Abwicklungsbank (oder, im Falle von Konten, gegebenenfalls die einer anerkannten Bank).
- (6) Die Sicherheitenkonten und –depots sind zugunsten der Abwicklungsstelle verpfändet oder sonst in einer von der Abwicklungsstelle akzeptierten Weise als Sicherheit bestellt. Der Abwicklungsstelle ist auf diesen Konten jeweils eine alleinige Zeichnungsberechtigung einzuräumen, andere (einschließlich dem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer) dürfen keine Zeichnungsberechtigung haben.
- (7) Die Inanspruchnahme der Abwicklungssicherheiten erfolgt im Verwertungsfall nach diesen Abwicklungsbedingungen (§§ 51 ff).

§ 15 Positionsführung

- (1) Die Abwicklungsstelle führt für CCP-fähige Geschäfte Positionskonten zur Sicherheitenberechnung. Die Positionskonten beinhalten alle noch nicht erfüllten Geschäfte und offenen Positionen, beginnend mit dem Handelstag bis zur Erfüllung. In Verzug geratene Geschäfte werden bis zum Cash Settlement gemäß § 45 in den Positionskonten berücksichtigt.
- (2) Für die von Börsemitgliedern im Handel mit CCP-fähigen Wertpapieren abgeschlossenen Geschäfte und für gemäß § 28 physisch zu erfüllende Optionen führt die Abwicklungsstelle ein Positionskonto (SICS-Konto).
- (3) Über schriftlichen Auftrag eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers richtet die Abwicklungsstelle mehr als ein SICS-Konto ein, wobei für die Einrichtung jedes zusätzlichen SICS-Kontos eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung des Börseunternehmens anfällt. Für jedes zusätzliche SICS-Konto sind die erforderlichen Depots und Konten gemäß § 14 bei der Abwicklungsbank einzurichten.
- (4) Für die von Börsemitgliedern im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten abgeschlossenen Börsegeschäfte führt die Abwicklungsstelle drei unterschiedliche Arten von Positionskonten:
 - a) Market-Maker-Konten (auch in der Sonderform der Specialist-Konten) und
 - b) Eigenhändlerkonten und
 - c) Kundenkonten.
- (5) Auf den Positionskonten werden jeweils alle CCP-fähigen Geschäfte der Börsemitglieder erfasst.
- (6) Auf dem SICS-Konto eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers oder eines Abwicklungs-Agenten werden alle in Abs. 2 genannten Geschäfte des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers selbst und der ihm zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer für eigene Rechnung des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers erfasst. Das SICS-Konto wird für jeden Erfüllungstag pro Wertpapier netto geführt.
- (7) Auf einem Market-Maker-Konto werden die von einem Market-Maker im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten abgeschlossenen Börsegeschäfte erfasst, die aus vom Market-Maker einge-





gebenen Anboten stammen. Market-Maker-Konten dürfen sohin lediglich zur Positionsführung für Geschäfte, die aus dem Market-Making der Börsemitglieder resultieren, genutzt werden. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d.h. jede Position kann lediglich entweder "long" oder "short" sein.

(8) Auf den Eigenhändlerkonten werden nur die im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten für eigene Rechnung geschlossenen Börsegeschäfte erfasst. Positionen in den Eigenhändlerkonten werden brutto geführt.

(9) Auf den Kundenkonten werden nur jene im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten geschlossenen Börsegeschäfte eines Börsemitgliedes erfasst, die auf einen Kundenauftrag zurückgehen. Positionen in den Kundenkonten werden brutto geführt.

(10) Die Abwicklungsstelle begrenzt die Zahl der offenen Positionen auf den Positionskonten jedes Börsemitgliedes gemäß den Bestimmungen über Positionslimits (§ 39 der Terminmarktbedingungen).

(11) Die Abwicklungsstelle überwacht die Zahl der offenen, zugeteilten und ausgeübten Positionen auf allen Positionskonten jedes Börsemitgliedes. Sie stellt dem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer oder dessen Abwicklungs-Agenten, der die Konten abrechnet, den Saldo und die Transaktionseinheiten eines jeden Positionskontos im System zur Verfügung.

III B Verpflichtungen und Gültigkeit der Geschäfte

§ 16 Verpflichtungen aus CCP-fähigen Geschäften

(1) Die unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer sind zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus ihrer Börsemitgliedschaft und aus ihren CCP-fähigen Geschäften sowie zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus der Börsemitgliedschaft und aus den CCP-fähigen Geschäften der ihnen zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer samt Steuern und Gebühren verpflichtet.

(2) Zur Besicherung der sich aus Abs. 1 ergebenden Forderungen sind die unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer verpflichtet, rechtzeitig Abwicklungssicherheiten gemäß § 51 dieser Abwicklungsbedingungen zu hinterlegen und zum Solidarfonds gemäß § 53 beizutragen.

(3) Jeder unmittelbare Abwicklungsteilnehmer haftet mittels der von ihm hinterlegten Abwicklungssicherheiten samt seinem Beitrag zum Solidarfonds individuell für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1.

§ 17 Gültigkeit der Aufträge

(1) Zahlungs- und/oder Wertpapierübertragungsaufträge sind ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des CCP-fähigen Geschäfts im jeweiligen Handelssystem (Xetra[®] oder EUREX[®]) unwiderruflich.

(2) Über jeden über ein automatisiertes Handelssystem erfolgten Geschäftsabschluss (Matching der Aufträge bzw. der Quotes) werden die betroffenen Börsemitglieder und die Abwicklungsstelle über die





Handelssysteme mittels Geschäftsabschlussbestätigung benachrichtigt. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäfts.

(3) Ist nach Geschäftsabschluss während des Abrechnungszeitraumes die Lieferung des dem Geschäftsabschluss zugrunde liegenden Wertpapiers auf Grund einer Tatsache, die das Wertpapier betrifft und die nicht von einem am Geschäft beteiligten Abwicklungsteilnehmer zu vertreten ist, unmöglich (z.B.: Knock Out des Zertifikates, Liquidation des Investmentfonds) und erhält die Abwicklungsstelle davon Kenntnis, so überträgt die Abwicklungsstelle die Abwicklung dieses Geschäftes in die Verantwortung der betroffenen Abwicklungsteilnehmer und informiert diese entsprechend.

§ 18 Einwendungen

(1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsabschlussbestätigung oder gegen den Inhalt einer Abrechnungsbenachrichtigung der Abwicklungsstelle müssen dieser gegenüber unverzüglich nach deren Erhalt, spätestens aber bis 60 Minuten vor Beginn des Handels im jeweiligen Instrument am nächsten Abwicklungstag, fernschriftlich, elektronisch, per Telefax oder telegrafisch erhoben werden, andernfalls diese als genehmigt gelten und nicht mehr widerrufen werden können (§ 15 Abs. 1 Finalitätsgesetz). Einwendungen mittelbarer Abwicklungsteilnehmer sind entsprechend gegenüber dem General-Abwicklungsteilnehmer, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, zu erheben.

(2) Da die Abwicklungsstelle Vertragspartner der Geschäfte ist, gelten die Einwendungen auch für den/die Vertragspartner des/der gematchten Geschäfte auf der Kauf- bzw. Verkaufseite (Komplementärgeschäft). Die Abwicklungsstelle hat den/die Vertragspartner des Komplementärgeschäftes bis zum Beginn des Handels am Abwicklungstag gemäß Abs. 1 über den Einspruch zu informieren.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entbindet dies die Börsemitglieder nicht von der Erfüllung der sich aus den Geschäftsabschlüssen ergebenden Verpflichtungen. Wenn der die Einwendungen Erhebende nicht binnen dreier Abwicklungstage nach Erhebung der Einwendungen die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben hat, gelten das beeinspruchte Geschäft und das dazugehörige Komplementärgeschäft als einverständlich genehmigt und können nicht mehr widerrufen werden (§ 15 Abs. 1 Finalitätsgesetz).

(4) Wird die Klage beim Schiedsgericht erhoben, dann hat die Abwicklungsstelle den Vertragspartner des Komplementärgeschäftes am vierten Abwicklungstag nach Erhebung der Einwendungen darüber zu informieren und ihn nach Zustellung der Klage zur Nebenintervention aufzufordern.

III C Erfüllung der Geschäfte in Wertpapieren

§ 19 Zeitpunkt der Erfüllung

(1) Geschäfte in CCP-fähigen Wertpapieren sind in der Regel am dritten Abwicklungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses von den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern zu erfüllen.





Das Börseunternehmen kann aus begründetem Anlass auf Grund besonderer Umstände für einzelne CCP-fähige Wertpapiere bzw. für bestimmte Arten oder Gruppen von CCP-fähigen Wertpapieren in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Abwicklungsbank beschließen, dass CCP-fähige Geschäfte in diesen CCP-fähigen Wertpapieren an einem anderen als dem dritten Abwicklungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind und den Abwicklungskalender und den Abrechnungszeitraum für diese CCP-fähigen Wertpapiere entsprechend abändern. Dieser Beschluss ist vom Börseunternehmen im Veröffentlichungsorgan des Börseunternehmens zu veröffentlichen.

(2) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Erfüllungstag. Innerhalb dieses Zeitraumes haben die unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer einerseits für die Lieferung der Wertpapiere und andererseits für die Zahlung des dem Gegenwert der Wertpapiere entsprechenden Geldbetrages am Erfüllungstag Sorge zu tragen.

(3) Der Käufer ist am Erfüllungstag zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet. Der Verkäufer ist ebenfalls am Erfüllungstag zur Lieferung der gehandelten Wertpapiere verpflichtet.

(4) Die unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer sind weiters verpflichtet, die am Tag des Geschäftsabschlusses vorgeschriebenen, durch ihre eigenen Geschäftsabschlüsse sowie durch Geschäftsabschlüsse ihrer Abwicklungskunden und durch die Geschäfte der ihnen zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer und deren Kunden ausgelöst, mit dem CCP-fähigen Geschäft sowie mit dessen Abwicklung verbundenen Gebühren gemäß der Gebührenordnung des Börseunternehmens und die bei Verzug vorgeschriebenen Verzugszinsen für Rechnung des Börseunternehmens am dritten Abwicklungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses von der Abwicklungsstelle einziehen zu lassen oder nach anderer Anweisung des Börseunternehmens abzuführen.

(5) Die Erfüllungstage für Geschäfte in CCP-fähigen Wertpapieren werden im Abwicklungskalender gemäß § 32 veröffentlicht.

§ 20 Verfahren innerhalb des Abrechnungszeitraums

(1) Die zur Abwicklung notwendigen Daten werden von der Abwicklungsstelle erfasst und gespeichert. Für die Dauer des Abrechnungszeitraumes wird ein Verzeichnis der Summen aller ausgeführten Auftragsmengen pro Teilnehmer und Preis mit Angabe der Geschäftspartner geführt.

(2) Am ersten Tag des Abrechnungszeitraums stellt die Abwicklungsstelle jedem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer, gegebenenfalls pro ihm zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer, und jedem Abwicklungs-Agenten - pro ihm zugeordneten unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer - Informationen über die entsprechenden CCP-fähigen Geschäfte auf Basis der einzelnen Abwicklungsteilnehmer in EDV-lesbarer Form zur Verfügung. Diese Informationen sind insbesondere

a) eine Geschäftsliste, das ist eine Auflistung aller im Handelszeitraum abgeschlossenen Geschäfte in CCP-fähigen Wertpapieren, welche im Falle eines eintägigen Handelszeitraumes durch die Geschäftsabschlussbestätigung gemäß § 17 Abs. 2 ersetzt werden kann,





- b) eine Abrechnungsnote, das ist die geldmäßige Abrechnung dieser Geschäfte mit Angabe des Saldos, der dem Geldkonto des Teilnehmers am Erfüllungstag angelastet oder gutgeschrieben wird,
 - c) eine Lieferliste, das ist eine Liste mit Stückzahl oder Nominale samt allfälliger unverloster Seriennummern der per Saldo pro Wertpapierkategorie am Erfüllungstag vom unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer (Lieferer) zu liefernden Wertpapiere (Liefersaldo), wofür er am Erfüllungstag auf dem Wertpapierdepot Deckung aufweisen muss,
 - d) eine Übernehmerliste, das ist eine Liste mit Stückzahl oder Nominale der per Saldo pro Wertpapierkategorie am Erfüllungstag vom unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer (Übernehmer) zu übernehmenden Wertpapiere (Übernahmesaldo), wofür er am Erfüllungstag auf dem maßgeblichen Wertpapierdepot Gutschrift erhält.
- (3) Die Geschäftsabschlussbestätigungen gemäß § 17 Abs. 2 sind derart aufzugliedern, dass die auf einen mittelbaren Abwicklungsteilnehmer entfallenden Geschäfte gesondert ausgewiesen werden.
- (4) Die Abrechnungsnote ist zugleich Buchungsanzeige per Erfüllungstag für das Geldkonto, vorbehaltlich allfälliger durch die Abwicklungsstelle im Zuge eines Absonderungsverfahrens gemäß § 43 vorzunehmender Änderungen.
- (5) Die Lieferliste ist zugleich Abbuchungsauftrag zu Lasten des Wertpapierdepots und Lastschriftanzeige per Erfüllungstag, vorbehaltlich allfälliger durch die Abwicklungsstelle im Zuge eines Absonderungsverfahrens gemäß § 43 vorzunehmender Änderungen.
- (6) Die Übernehmerliste ist zugleich Gutschriftanzeige per Erfüllungstag, vorbehaltlich allfälliger durch die Abwicklungsstelle im Zuge eines Absonderungsverfahrens gemäß § 43 vorzunehmender Änderungen.

§ 21 Verfahren bei nicht CCP-fähigen Wertpapieren

- (1) Nicht CCP-fähige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen eine Abwicklung über die Systeme der Abwicklungsstelle nicht möglich ist. Das Börseunternehmen bestimmt über Antrag der Abwicklungsstelle die nicht CCP-fähigen Wertpapiere und veröffentlicht diese im Veröffentlichungsorgan des Börseunternehmens.
- (2) Alle Geschäfte in nicht CCP-fähigen Wertpapieren sind unmittelbar zwischen den Vertragspartnern außerhalb dieser Abwicklungsbedingungen abzuwickeln, und zwar spätestens am dritten auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Abwicklungstag, ohne dass die CCP.A gemäß § 2 Abs. 2 in die Geschäfte eintritt.
- (3) Am Ende des Tages des Geschäftsabschlusses werden die Geschäftsinformationen über die Geschäfte in nicht CCP-fähigen Wertpapieren vom Börseunternehmen an die betroffenen Börsemitglieder in geeigneter Form übergeben und diese darüber informiert. Die Verarbeitung der betreffenden Abwicklungsinstruktionen durch die Abwicklungsstelle und die Positionsführung für diese Geschäfte sind nicht Gegenstand dieser Abwicklungsbedingungen.



III D Erfüllung der Geschäfte in Optionen und Finanzterminkontrakten

§ 22 Arten der Erfüllung

- (1) Börsegeschäfte in Finanzterminkontrakten werden bei Erfüllung bar abgerechnet. In den "Bedingungen für den Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse (Terminmarktbedingungen)" sowie in den jeweiligen Kontraktsspezifikationen sind der Schlussabrechnungstag und die Abrechnungsmethode festgelegt.
- (2) Börsegeschäfte in Optionen können vom Käufer der Option abhängig vom jeweiligen Optionskontrakt gemäß den jeweiligen Kontraktsspezifikationen und den Terminmarktbedingungen zur Erfüllung während des Ausübungszeitraums am Ausübungstag ausgeübt werden.
- (3) Am letzten Handelstag werden Optionen, die entsprechend der vom am Handel teilnehmenden Börsemitglied gesetzten Ausübungsparameter einen bestimmten Betrag im Geld sind von der Abwicklungsstelle automatisch ausgeübt.
- (4) Ausgeübte Optionskontrakte werden abhängig vom jeweiligen Optionskontrakt gemäß den jeweiligen Kontraktsspezifikationen und den Terminmarktbedingungen entweder bar abgerechnet oder von der Abwicklungsstelle physisch durch Lieferung von Wertpapieren (Lieferung gegen Zahlung) erfüllt.
- (5) Ein Optionsgeschäft ist im Fall der Ausübung erst dann erfüllt, wenn der im Kontrakt vereinbarte Geldbetrag bezahlt oder die vereinbarte Liefermenge vom Verkäufer geliefert oder übernommen wurde.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Marktverhältnisse kann das Börseunternehmen bei Ausübung von Aktienoptionen anstelle effektiver Lieferung einen Barausgleich anordnen. Der Barausgleich bei Aktienoptionen bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem in der Schlussauktion des letzten Handelstages zustande gekommenen Preis der Aktie an der Wiener Börse und dem Ausübungspreis des Call bzw. Put, multipliziert mit der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der Aktien. Kommt am letzten Handelstag der Aktie in der Schlussauktion kein Preis zustande, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei Kurse der Aktie an der Wiener Börse am letzten Handelstag maßgeblich. Kommen am letzten Handelstag der Aktie keine drei Kurse zustande, ist der letzte verfügbare Kurs der Aktie an der Wiener Börse heranzuziehen

§ 23 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte

- (1) Börsegeschäfte in Finanzterminkontrakten werden am Abwicklungstag nach dem letzten Handelstag erfüllt. Der letzte Handelstag entspricht dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Durch Barausgleich zu erfüllende Optionen werden am Abwicklungstag nach dem letzten Handelstag bar abgerechnet.



(3) Bei durch physische Lieferung von Wertpapieren zu erfüllende Optionen sind die Wertpapiere am Erfüllungstag gemäß § 19 Abs. 1 zu liefern oder zu übernehmen, wobei der Tag des Geschäftsabschlusses der Zuteilungstag gilt.

(4) Hat eine Option am letzten Handelstag nach Handelsschluss den inneren Wert Null oder wurde die Option bis zum Ende der „Post Trading Full Periode“ an diesem Tag nicht ausgeübt, so wird die Position auf den Positionskonten der Kontraktpartner gelöscht. Dergestalt wertlos verfallene Optionen gelten mit dem folgenden Abwicklungstag als erfüllt.

§ 24 Verfahren innerhalb des Abrechnungszeitraums

(1) Die finanziellen Verpflichtungen aus Geschäften mit Optionen werden durch Prämienverrechnung am ersten Abwicklungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses mit den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern abgerechnet. Die finanziellen Verpflichtungen aus Geschäften mit Finanzterminkontrakten werden durch Verrechnung der Variation Margin ab dem ersten Abwicklungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses mit den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern abgerechnet.

(2) Die Abrechnungszahlungen umfassen dabei die einmalig abgerechneten Prämienzahlungen gemäß Abs. 1, die Variation Margin gemäß Abs. 4 für täglich abgerechnete Finanzterminkontrakte sowie die allfälligen Gebühren gemäß der Gebührenordnung des Börseunternehmens und sonstige Barverpflichtungen aus dem Handel und der Abwicklung von im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse abgeschlossenen Börsengeschäften.

(3) Die Abrechnungszahlungen werden den Geldkonten der unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer bei der Abwicklungsbank oder bei anerkannten Banken angelastet oder gutgeschrieben.

(4) Die Variation Margin wird abwicklungstäglich zwischen Käufern und Verkäufern abgerechnet. Bei einer positiven Differenz zwischen dem Abrechnungspreis am Geschäftstag und dem Kaufpreis (bzw. danach zwischen aufeinander folgenden Abrechnungspreisen) ist der Verkäufer eines täglich abzurechnenden Finanzterminkontraktes zur Zahlung der Differenz zwischen Kaufpreis (bzw. danach zwischen dem vorigen Abrechnungspreis) und dem aktuellen Abrechnungspreis des Finanzterminkontraktes verpflichtet. Der Käufer des Finanzterminkontraktes erhält in diesem Fall die Differenz zwischen dem Kaufpreis (bzw. dem vorigen Abrechnungspreis) und dem aktuellen Abrechnungspreis des Finanzterminkontraktes. Wenn der aktuelle Abrechnungspreis unter dem des Vortages liegt, kehrt sich der Zahlungsfluss zwischen Käufer und Verkäufer um.

(5) Der Käufer einer Option ist zur Zahlung des Gegenwertes der Option (Prämie plus Gebühren gemäß der Gebührenordnung) am ersten Abwicklungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses verpflichtet. Der Verkäufer einer Option erhält am ersten Abwicklungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses den Gegenwert der Option (Prämie minus Gebühren gemäß der Gebührenordnung) gutgeschrieben.

(6) Die unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer sind verpflichtet, die am ersten Abwicklungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses vorgeschriebenen, durch ihre eigenen Geschäftsabschlüsse sowie durch Geschäftsabschlüsse ihrer Abwicklungskunden und der ihnen zugeordneten mittelbaren





Abwicklungsteilnehmer und deren Kunden ausgelösten Variation Margin-Zahlungen, Optionsprämien und transaktionsorientierte sowie mit der Abwicklung verbundene Gebühren gemäß der Gebührenordnung des Börseunternehmens und die bei Verzug vorgeschriebenen Verzugszinsen von der Abwicklungsstelle für Rechnung des Börseunternehmens am Abwicklungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses einziehen zu lassen oder nach anderer Anweisung des Börseunternehmens abzuführen.

§ 25 Eröffnung und Schließung von Positionen

(1) Im Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten muss das Börsemitglied seine Kundengeschäfte entsprechend dem Auftrag des Kunden sowie seine Eigengeschäfte jeweils so kennzeichnen, dass eine Position entweder eröffnet bzw. erhöht oder geschlossen bzw. verringert (Glattstellung) wird. Die Glattstellung offener Positionen kann nur innerhalb der jeweiligen Positionskonten erfolgen.

(2) Geschäftspositionen, die auf netto geführten Positionskonten geführt werden (Market-Maker Positionen), werden unabhängig von der jeweiligen Kennzeichnung immer geschlossen ('buy-to-close' oder 'sell to close').

(3) Eine Verkaufsposition eines Kunden in einem Instrument muss im Kundenkonto (Omnibus-Konto) getrennt von der Kaufposition eines anderen Kunden im selben Instrument geführt werden. Kundenpositionen dürfen nicht mit anderen Kundenpositionen glattgestellt werden. Positionsglattstellungen in den Kundenpositionskonten sind mithin nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, zulässig.

(4) Wird ein Geschäft auf den brutto geführten Positionskonten als Glattstellungsgeschäft bezeichnet, ohne dass in diesen Positionskonten genügend offene Positionen vorhanden sind, so werden automatisch Positionen eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entsprechen, welche nicht glattgestellt werden konnten. Aus einer 'buy-to-close' Transaktion wird für die nicht glattgestellten Kontrakte eine 'buy-to-open' und aus einer 'sell-to-close' wird eine 'sell-to-open' Transaktion.

(5) Alle offenen und nicht ausgeübten Positionen in Optionsserien werden mit Ende des letzten Handelstages der Kontrakte automatisch auf den Positionskonten gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten gelöscht, nachdem die Lieferung oder die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(6) Positionen in Finanzterminkontrakten werden auf den Positionskonten des Börsemitgliedes gelöscht, nachdem die Schlussabrechnung durchgeführt wurde und der Barausgleich erfolgt ist.

(7) Geschäftsberichtigungen und Positionsübertragungen sind grundsätzlich nur innerhalb der einzelnen Positionskontenarten zulässig. Davon abweichende Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Abwicklungsstelle zulässig.





§ 26 Erfüllung bei Finanzterminkontrakten

(1) Offene Positionen am letzten Handelstag eines Finanzterminkontraktes werden durch die letztmalige Verrechnung der Variation Margin ausgeglichen, bei der der gemäß § 24 Abs. 4 berechnete Differenzbetrag durch die Abwicklungsstelle dem Geldkonto des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers am Erfüllungstag gutgeschrieben oder angelastet wird.

(2) Der Buchungsbetrag berechnet sich analog zu § 24 Abs. 4 nach der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis des Finanzterminkontraktes am Abwicklungstag vor dem Schlussabrechnungstag und seinem Schlussabrechnungspreis und bei Positionen, die am letzten Handelstag eröffnet wurden, nach der Differenz zwischen dem Preis des Finanzterminkontraktes und seinem Schlussabrechnungspreis.

§ 27 Erfüllung bei bar abgerechneten Optionen

(1) Jedes am Handel teilnehmende Börsemitglied ist für die Ausübung seiner Optionen verantwortlich. Sind offene Positionen einer Optionsserie nach den gemäß § 22 Abs. 3 gesetzten Ausübungsparametern im Geld, werden sie am letzten Handelstag durch die Abwicklungsstelle automatisch ausgeübt und am Zuteilungstag den Verkäufern zugeteilt.

(2) Sollte ein am Handel teilnehmendes Börsemitglied Optionspositionen nicht durch die Abwicklungsstelle automatisch ausüben lassen wollen, so muss es dies der Abwicklungsstelle unter Verwendung der entsprechenden Funktion im Abwicklungssystem rechtzeitig bekannt geben.

(3) Alle ausgeübten und zugeteilten Optionspositionen werden am Zuteilungstag abgerechnet und erfüllt.

(5) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis und ist am Erfüllungstag zu leisten.

(6) Der je auf ausgeübte und zugeteilte Positionen entfallende Barausgleich wird saldiert und der sich so ergebende Differenzbetrag dem Geldkonto des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers am Erfüllungstag gutgeschrieben oder angelastet.

§ 28 Erfüllung bei physisch abgerechneten Optionen

(1) Jedes am Handel teilnehmende Börsemitglied ist für die Ausübung seiner Optionen verantwortlich. Im Geld befindliche offene Positionen einer Optionsserie können, abhängig von den jeweiligen Kontraktsspezifikationen und den Terminmarktbedingungen vom Käufer innerhalb der Ausübungszeiten ausgeübt werden oder werden am letzten Handelstag, wenn sie sich nach den gemäß § 22 Abs. 3 gesetzten Ausübungsparametern im Geld befinden, durch die Abwicklungsstelle automatisch ausgeübt.

(2) Am Zuteilungstag teilt die Abwicklungsstelle die ausgeübten Optionspositionen den Verkäufern zu.





Die Zuteilungen sind verbindlich und unwiderruflich. Die Zuteilungsmethode wird den Börsemitgliedern bekannt gegeben; eine Änderung der Zuteilungsmethode wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

(3) Alle ausgeübten und zugeteilten Optionspositionen werden gemäß § 23 Abs. 3 durch physische Lieferung gegen Zahlung am Erfüllungstag gemäß § 19 Abs. 1 erfüllt.

(4) Ausübungen können Verkäufern bei amerikanischen Optionen während der gesamten Laufzeit des Optionskontraktes, einschließlich des Verfallstages, zugeteilt werden. Die von der Zuteilung betroffenen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer werden von der Abwicklungsstelle am Zuteilungstag detailliert und nach Positionskonten getrennt von den Zuteilungen benachrichtigt.

(5) Alle für die Kundenkonten eines Börsemitgliedes erfolgten Zuteilungen müssen von diesem den Kunden nach dem von der Abwicklungsstelle angewandten Verfahren zugeteilt werden.

(6) Alle für die Eigenhändlerkonten oder die Market-Maker-Konten eines Börsemitgliedes erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

(7) Der Zuteilungstag ist der auf den Ausübungstag folgende Abwicklungstag.

III E Erfüllung bei der Hinterlegung von Sicherheiten

§ 29 Sicherheitenkonten und -depots

(1) Unmittelbare Abwicklungsteilnehmer sind für die zeitgerechte Beibringung und Hinterlegung der Sicherheiten für die CCP-fähigen Geschäfte verantwortlich.

(2) Die erforderlichen Sicherheiten ergeben sich aus den CCP-fähigen Geschäften des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers sowie aus denen der ihm zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer.

(3) Bei entsprechenden Markt- oder Positionsverhältnissen im Rahmen einer untertägigen Berechnung der Sicherheitenanforderungen oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, wie beispielsweise einer möglichen Gefährdung der finanziellen Stabilität der Abwicklungsstelle oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit von unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern, ist die Abwicklungsstelle berechtigt, kurzfristig Erhöhungen der Abwicklungssicherheiten (**'Margin Calls'**) von unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern einzufordern.

(4) Ein Margin Call ist von der Abwicklungsstelle aufgrund des bestehenden Risikos in angemessener Höhe zur Abdeckung des Gesamtrisikos festzusetzen und bleibt bis zum Widerruf durch die Abwicklungsstelle aufrecht.

§ 30 Erfüllung der Sicherheitenanforderungen

(1) Die Hinterlegung der am Ende eines Abwicklungstages ermittelten Abwicklungssicherheiten (Erhöhung oder Änderung der Abwicklungssicherheiten) hat bis spätestens 9:00 Uhr am nächsten Abwicklungstag nach der Anforderung zu erfolgen.





(2) Die beizubringenden Abwicklungssicherheiten sind erst dann hinterlegt, wenn sie auf dem entsprechenden Sicherheitenkonto oder -depot verbucht sind, für das Zeichnungsberechtigungen im Sinne des § 13 Abs. 6 eingeräumt wurden und die sachenrechtlichen Wirksamkeitserfordernisse nach jener Rechtsordnung, die auf die Begründung und Aufrechterhaltung von Abwicklungssicherheiten anwendbar ist, erfüllt wurden. Der Abwicklungsteilnehmer ist auf Aufforderung der Abwicklungsstelle verpflichtet, auf seine Kosten entsprechende Nachweise (z.B. Rechtgutachten) über die wirksame Begründung der Sicherheiten beizubringen.

(3) Margin Calls müssen, wenn die Abwicklungsstelle im Einzelfall nichts anderes bestimmt, von den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern umgehend, jedoch spätestens innerhalb von zwei Stunden noch am selben Abwicklungstag erfüllt werden.

§ 31 Hinterlegung von Garantien

(1) Die unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer können zur Erfüllung der Sicherheitenanforderungen bei der Abwicklungsstelle Garantien hinterlegen.

(2) Die Garantien müssen von einem von der Abwicklungsstelle anerkannten EWR-Kreditinstitut, mit dem der Teilnehmer nicht im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB konzernmäßig verbunden ist, ausgestellt sein. Die Abwicklungsstelle behält sich vor, die Anerkennung eines EWR-Kreditinstitutes und dessen Garantien in begründeten Fällen zu widerrufen. Von zwei Abwicklungsteilnehmern gegenseitig ausgestellte Garantien sind nicht zulässig und werden von der Abwicklungsstelle nicht akzeptiert.

(3) Die Abwicklungsstelle akzeptiert nur Garantien, die in Inhalt und Form ihren Mustergarantien entsprechen. Eine Garantie gilt als hinterlegt, wenn sie bei der Abwicklungsstelle physisch hinterlegt wurde und die Abwicklungsstelle die Entgegennahme bestätigt hat.

III F Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Abwicklungskalender

(1) Die Abwicklung der CCP-fähigen Geschäfte erfolgt gemäß der vom Börseunternehmen im Veröffentlichungsorgan veröffentlichten Einteilung der Abwicklung (Abwicklungskalender). Als Abwicklungstag im Sinne dieser Bedingungen gilt jeder Tag, an dem die Systeme der Abwicklungsstelle zur Abwicklung zur Verfügung stehen. Jeder Abwicklungstag gilt in diesem Sinne als Erfüllungstag.

(2) Der Abwicklungskalender wird von der Abwicklungsstelle im Einvernehmen mit dem Börseunternehmen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Abwicklungsbank erstellt. Im Abwicklungskalender werden alle für die Abwicklung wesentlichen Termine und Zeiträume, wie Abwicklungstage, Geschäftstage, Erfüllungstage, der Handelszeitraum, der Abrechnungszeitraum, die Absonderungstage und der Tag des Cash Settlements, festgelegt.

(3) Sofern es besondere Umstände (z.B. Neuemissionen oder Kapitalerhöhungen, Verlosung oder Kündigung etc.) bei einzelnen Wertpapieren, Optionen oder Finanzterminkontrakten erfordern, hat das





Börseunternehmen auf Antrag der Abwicklungsstelle unter Berücksichtigung der Geschäftszeiten der Abwicklungsbank den Abwicklungskalender und den Abrechnungszeitraum für diese Papiere oder Instrumente entsprechend abzuändern.

(4) Die unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer und die Abwicklungs-Agenten verpflichten sich, an allen Geschäfts- und Erfüllungstagen für entsprechende Deckung auf und Zugang zu ihren Konten und Depots zu sorgen und die ordnungsgemäße Abwicklung und Besicherung der Geschäfte sicherzustellen. Die Abwicklungsbank verpflichtet sich, an allen Geschäfts- und Erfüllungstagen ihre Aufgaben gemäß § 3 wahrzunehmen.

§ 33 Geschäfte in Schuldverschreibungen

(1) Bei der Erfüllung von Geschäften in CCP-fähigen Schuldverschreibungen werden, wenn das Börseunternehmen nichts anderes festgelegt und bekannt gemacht hat, Stückzinsen in jener Höhe berechnet, in der das Wertpapier verzinst ist.

(2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich zum Kalendertag vor dem Erfüllungstag zu. Die Berechnungsmethode und die Buchung der Stückzinsen folgen den Regeln der Stückzinsberechnung des zugrunde liegenden Wertpapiers.

(3) Die Abtrennung des Kupons erfolgt am Abend des Banktages vor dem Zinstermin.

(4) Wenn am Erfüllungstag ein Kupon fällig wird, hat der Käufer keinen Anspruch auf Zinsen aus diesem Kupon. Der Verkäufer ist dann von der Leistung der auf den zuletzt fälligen Kupon entfallenden Stückzinsen befreit.

§ 34 Geschäfte in Wertpapierkategorien mit Serienführung

(1) Für den Liefersaldo in Wertpapierkategorien, für die Serien geführt werden, haben die unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer und die Abwicklungs-Agenten der Abwicklungsstelle die zu liefernden Serien und das Seriennominale bis spätestens 13:00 Uhr des auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Banktages bekannt zu geben.

(2) Die Abwicklungsstelle gibt den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern und den Abwicklungs-Agenten die gelieferten Serien und das Seriennominale für den Übernahmesaldo in diesen Wertpapierkategorien in EDV-lesbarer Form je Erfüllungstag bekannt.

§ 35 Dividenden bei Aktienoptionen

(1) Wird eine Aktienoption spätestens zwei Abwicklungstage vor dem Tag des Dividendenabschlages (Ex-Tag) ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrages dem neuen Eigentümer der Aktie zu.

(2) Liegt der Ex-Tag vor dem Erfüllungstag der Option oder fällt er auf den Erfüllungstag und steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrages dem neu-





en Eigentümer der Aktien zu, so hat der alte Eigentümer dem neuen Eigentümer der Aktien die jeweils fällige Dividende netto zu vergüten. Diese Verrechnung erfolgt im Rahmen der Abrechnung durch die Abwicklungsstelle.

§ 36 Bezugsrechte bei Aktienoptionen

- (1) Wird eine Aktienoption spätestens zwei Abwicklungstage vor dem Tag des Bezugsrechtsabschlags ausgeübt, steht das Bezugsrecht dem neuen Eigentümer der Aktien zu.
- (2) Liegt der Tag des Bezugsrechtsabschlags vor dem Erfüllungstag der Option oder fällt er auf den Erfüllungstag und steht das Bezugsrecht dem neuen Eigentümer zu, so hat der alte Eigentümer der Aktien die Bezugsrechte spätestens am Erfüllungstag gemäß § 19 Abs. 1 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Werden die zu der Aktie gehörenden Bezugsrechte nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt, so erfolgt die Abwicklung gemäß den in den §§ 40ff festgelegten Regeln.

§ 37 Behandlung von Kapitalmaßnahmen

Die Behandlung von Kapitalmaßnahmen (Kapitalveränderungen und Kapitalmarkttransaktionen) bei Aktienoptionen ist in den Speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle geregelt.

§ 38 Aussetzung eines Basiswertes

- (1) Wird die Zulassung eines Basiswertes für Aktienoptionskontrakte widerrufen, können die Börsemitglieder innerhalb einer Frist von fünf Börsetagen nach Widerruf der Zulassung in den Optionsserien ihre Kontrakte ausüben. Ausgeübte Kontrakte werden gem. § 22 Absatz 6 bar ausgeglichen. Nach Ablauf der Frist können bestehende Positionen in den eingestellten Optionsserien nicht mehr ausgeübt werden.
- (2) Wird die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, der Basiswert eines Indexoptionskontraktes ist, eingestellt, können die Börsemitglieder am fünften Börsetag nach Einstellung der Berechnung oder der Veröffentlichung in den Optionsserien ihre Kontrakte ausüben. Danach können bestehende Positionen in den eingestellten Optionsserien nicht mehr ausgeübt werden.
- (3) Wird die Zulassung eines Basiswertes für Aktienterminkontrakte widerrufen, so ist der Aktienterminkontrakt am Börsetag nach Widerruf fällig. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des täglichen Abrechnungspreises jenes Börsetages, der dem Widerruf vorangeht.
- (4) Wird die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index, der Basiswert eines Indexterminkontraktes ist, eingestellt, so ist der Indexterminkontrakt am Börsetag nach Einstellung der Berechnung oder der Veröffentlichung fällig.





TEIL IV Verzug

IV A Allgemeine Bestimmungen

§ 39 Definition des Verzugs

- (1) Verzug eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers liegt dann vor,
- a) wenn sein Depot bei der Abwicklungsbank oder dem Abwicklungs-Agenten zum Zeitpunkt gemäß § 41 Abs. 3 für die Erfüllung der Lieferverpflichtung gemäß §§ 16 und 19 keine ausreichende Deckung aufweist oder die Abwicklung durch eine Liefersperre verhindert wird („**Lieferverzug**“);
 - b) wenn die Annahme von am Erfüllungstag zu übernehmenden Wertpapieren verweigert oder zurückgewiesen wird oder aus vom betreffenden Abwicklungsteilnehmer zu vertretenden Umständen nicht möglich ist („**Annahmeverzug**“);
 - c) wenn sein Geldkonto bei der Abwicklungsbank (gegebenenfalls bei einer anerkannten Bank) oder dem Abwicklungs-Agenten am Erfüllungstag zum Zeitpunkt gemäß § 48 Abs. 3 für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gemäß §§ 16 und 19 oder gegebenenfalls bei Fälligkeit einer Forderung aus einem Deckungskauf gemäß § 44 Abs. 7 oder aus einem Barausgleich gemäß § 45 keine ausreichende Deckung aufweist („**Zahlungsverzug**“);
 - d) wenn er nicht zeitgerecht seiner Verpflichtung zur Hinterlegung ausreichender Sicherheiten und Garantien gemäß §§ 29 bis 10 auf seinem jeweiligen Sicherheitenkonto oder –depot bei der Abwicklungsbank oder dem Abwicklungs-Agenten oder durch Hinterlegung einer Garantie bei der Abwicklungsstelle nachkommt („**Besicherungsverzug**“);
 - e) wenn er sonstige nach diesen Abwicklungsbedingungen bestehende Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
- (2) Weist ein unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer der Abwicklungsstelle nach, dass eines der in Abs. 1 angeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit beruht, der Verzug nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde und er seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die Abwicklungsstelle den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer in technischen Verzug setzen („**technischer Verzug**“). Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, nach ihrem Ermessen einen technischen Verzug zu widerrufen, womit ein Verzug gemäß Abs. 1 wieder auflebt.
- (3) Die unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer sind verpflichtet, die Abwicklungsstelle sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn Verpflichtungen gemäß den Abschnitten III B bis III E nicht erfüllt werden können oder die Einhaltung dieser oder sonstiger Verpflichtungen gefährdet ist. Dies gilt insbesondere im Fall drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers.





§ 40 Folgen eines Verzugs

- (1) Ist ein unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer gemäß § 39 Abs. 1 in Verzug oder hat er eine Anzeige gemäß § 39 Abs. 3 gemacht, so hat die Abwicklungsstelle umgehend das Börseunternehmen davon zu unterrichten. Das Börseunternehmen leitet ein Ausschlussverfahren gegen den Abwicklungsteilnehmer ein. Bei technischem Verzug gemäß § 39 Abs. 2 gelten die besonderen Bestimmungen des § 50.
- (2) Der Verzugsstatus ist für den Abwicklungsteilnehmer im Abwicklungssystem bzw. aufgrund des Kontostandes ersichtlich.
- (3) Alle offenen Abwicklungsverfahren des betroffenen Börsemitgliedes werden, gleichgültig auf welchen Konten oder in welchem Abwicklungsstatus sie sich befinden, möglichst Schaden minimierend abgewickelt. Neue Geschäfte des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers werden nicht mehr zur Abwicklung entgegengenommen.
- (4) Das Börseunternehmen kann für die Dauer des Ausschlussverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaft verfügen. Sind die Gründe vorübergehender oder behebbarer Natur und trifft das Mitglied kein grobes Verschulden, so kann anstelle des Ausschlusses das Ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer des Vorliegens dieser Gründe verfügt werden.
- (5) Die Abwicklungsstelle behält von dem nach Abs. 1 oder 3 betroffenen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer seine zu übernehmenden Wertpapiere (Übernahmesalden) sowie seine habenseitigen Geldsalden als zusätzliche Abwicklungssicherheiten ein.
- (6) Die Abwicklungsstelle ist im Falle eines Verzugs berechtigt, die nach § 51 gestellten Sicherheiten und die Übernahmesalden und habenseitigen Geldsalden gemäß Abs. 4 des in Verzug geratenen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers nach den Regeln der §§ 55ff zu verwerten.
- (7) Werden die von einem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer geleisteten Sicherheiten von der Abwicklungsstelle verwertet, so ist dieser Abwicklungsteilnehmer verpflichtet, seine Sicherheiten bis spätestens 9:00 Uhr am nächsten Banktag wieder aufzufüllen, andernfalls ein Besicherungsverzug gemäß § 49 eintritt.
- (8) Für die Dauer eines Verzugs sind bei einzelnen Verzugsarten für die Höhe des fehlenden Betrags bei Börsegeschäften gemäß § 60 Strafzinsen gemäß § 48t Börsegesetz und bei allen CCP-fähigen Geschäften Verzugszinsen in Höhe des dreifachen Basiszinssatzes gemäß Artikel I, erster Abschnitt, § 1 des 1. EURO-Justiz-Begleitgesetzes zu zahlen.

IV B Verfahren bei Verzug

§ 41 Eintritt des Lieferverzugs

- (1) Jeder unmittelbare Abwicklungsteilnehmer ist verpflichtet, für Deckung auf seinem Wertpapierdepot bei der Abwicklungsbank in Höhe der in den Lieferlisten angeführten offenen Liefersalden zuzüg-





lich Fehlmengen, welche aus seinen eigenen Geschäften in CCP-fähigen Wertpapieren sowie aus denen der ihm zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer resultieren, zu sorgen.

(2) Jeder einem Abwicklungs-Agenten zugeordnete unmittelbare Abwicklungsteilnehmer ist verpflichtet, diesen in die Lage zu versetzen, für Deckung auf dem für ihn vom Abwicklungs-Agenten bei der Abwicklungsbank geführten Wertpapierdepot in Höhe der in den Lieferlisten angeführten offenen Liefersalden, welche aus seinen eigenen Geschäften in CCP-fähigen Wertpapieren sowie aus denen der ihm zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer resultieren, zuzüglich Fehlmengen zu sorgen.

(3) Ein Lieferverzug eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers liegt vor, wenn sein Depot oder das eines Abwicklungs-Agenten für die ihm zugeordneten unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer am Abwicklungstag nach dem Erfüllungstag bis 14:00 Uhr keine ausreichende Deckung für die Erfüllung der Lieferverpflichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 aufweist oder die Abwicklung durch eine Liefersperre verhindert wird.

§ 42 Verfahren bei Lieferverzug

Bei Lieferverzug hat die Abwicklungsstelle der Reihe nach folgende Verfahren durchzuführen:

- a) Absonderungsverfahren
- b) Deckungsverfahren
- c) Verfahren zur Barabrechnung (Cash Settlement)

§ 43 Absonderungsverfahren

(1) Das Absonderungsverfahren beginnt am Erfüllungstag. Das Absonderungsverfahren dauert längstens vier Abwicklungstage nach dem gemäß §§ 16 und 19 festgelegten Erfüllungstag der Lieferung und kann durch nachträgliche Lieferung oder im Zuge des Deckungsverfahrens (bis einschließlich des letzten Abwicklungstages des Verfahrens) vorzeitig beendet werden.

(2) Im Absonderungsverfahren stellt die Abwicklungsstelle für jeden Käufer (Übernehmer) jenen Anteil an der infolge des Lieferverzuges nicht lieferbaren Menge (Fehlmenge) fest, um den sein Übernahmesaldo in der betroffenen Wertpapierkategorie vermindert wird, und sondert diese Mengen von den erfüllbaren Mengen ab.

(3) Durch Netting offener Positionen eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers kann sich das Absonderungsverfahren in Ausnahmefällen für eine Fehlmenge oder für einen Teil einer Fehlmenge verlängern und in Abweichung zu Abs. 1 länger als vier Abwicklungstage dauern. Auch in diesen Fällen führt die Abwicklungsstelle alle Maßnahmen gemäß §§ 44 und 45 durch, um möglichst rasch die Erfüllung bei Lieferverzug (§ 46) zu erreichen.

(4) Das Verhältnis des Betrages, um den ein Übernahmesaldo vermindert wird, zur Fehlmenge entspricht dem Verhältnis des Betrages dieses Übernahmesaldos zum Gesamtbetrag aller Übernahmesalden in der betroffenen Wertpapierkategorie. Die Aufteilung der Fehlmenge erfolgt unter Berücksich-





tigung der kleinsten lieferbaren Stückelung. Verbleibt im Übernahmesaldo ein geringerer Betrag als die kleinste lieferbare Stückelung, so muss diese Menge nicht geliefert werden.

(5) Vor der Verbuchung auf den Depots reduziert die Abwicklungsstelle den Liefersaldo in der jeweiligen Wertpapierkategorie des in Verzug befindlichen Verkäufers um die Fehlmengende und den Übernahmesaldo jedes Käufers um dessen Anteil an der Fehlmengende.

(6) Vor der Verbuchung auf den Geldkonten der betroffenen Übernehmer korrigiert die Abwicklungsstelle die ursprünglichen, auf den Abrechnungsnoten angeführten Geldsalden der Übernehmer durch die entsprechende Gutschrift von Korrekturbeträgen. Der Korrekturbetrag für einen Übernehmer entspricht dem Wert der ihm zugeteilten Fehlmengende. Bei der Berechnung des Betrages ist zunächst das Kaufgeschäft mit dem höchsten Preis und in weiterer Folge das mit dem jeweils nächst niedrigeren Preis heranzuziehen, bis eine Menge in Höhe des Anteils an der Fehlmengende erreicht ist.

(7) Vor Verbuchung auf das Geldkonto korrigiert die Abwicklungsstelle den Geldsaldo des in Verzug befindlichen Verkäufers durch Lastschrift in Höhe der Summe aller Gutschriften gemäß Abs. 6.

(8) Die Fehlmengende, die Anteile an der Fehlmengende gemäß Abs. 2 und 4 und die Korrekturbeträge für die Geldsalden gemäß Abs. 6 und 7 werden von der Abwicklungsstelle buchmäßig festgehalten.

(9) Während des Absonderungsverfahrens werden die für die nachfolgenden Erfüllungstage bestehenden Lieferverpflichtungen des in Verzug befindlichen Verkäufers so lange um die im Absonderungsverfahren ermittelte Fehlmengende erhöht, bis es zur Erfüllung der die Fehlmengende betreffenden Lieferverpflichtung kommt.

(10) Während des Absonderungsverfahrens werden die für die nachfolgenden Erfüllungstage bestehenden Zahlungsverpflichtungen der vom Verzug betroffenen Käufer so lange um den im Abs. 6 ermittelten Korrekturbetrag erhöht, bis es zur Erfüllung der die Fehlmengende betreffenden Lieferverpflichtung kommt.

(11) Setzt sich die gesamte Lieferverpflichtung in einer Wertpapierkategorie an einem dieser Erfüllungstage aus dem Liefersaldo (für den aktuellen Erfüllungstag) und einer oder mehreren Fehlmengen zusammen und weist das Depot keine ausreichende Deckung zur Erfüllung der gesamten Lieferverpflichtung auf, so wird die vorhandene Deckung zunächst zur Belieferung der jeweils ältesten Fehlmengende und eine danach verbleibende Restmenge zur Teilbelieferung des Liefersaldos herangezogen.

(12) Die Abwicklungsstelle informiert das Börseunternehmen und jeden betroffenen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer über den Inhalt und die Details des laufenden Absonderungsverfahrens.

§ 44 Deckungsverfahren

(1) Ein im Lieferverzug befindlicher unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer hat während des Absonderungsverfahrens entweder selbst für nachträgliche Deckung der gemäß § 43 Abs. 2 festgestellten Fehlmengen zu sorgen oder bis zum zweiten Abwicklungstag nach dem Erfüllungstag bis spätestens 14.00 Uhr die Abwicklungsstelle durch schriftlichen Auftrag zur Eindeckung mit Fehlmengen zu beauftragen. Eine Beendigung der Beauftragung ist einvernehmlich möglich.





(2) Lieferungen im Rahmen nachträglicher Eindeckungen durch den säumigen Abwicklungsteilnehmer müssen bis spätestens 14.00 Uhr am dritten Abwicklungstag nach dem Erfüllungstag auf dem Depot des säumigen Abwicklungsteilnehmers verbucht sein, um das Deckungsverfahren erfolgreich abzuschließen.

(3) Kann das Deckungsverfahren bis zum dritten Abwicklungstag nach dem Erfüllungstag nicht erfolgreich abgeschlossen werden, leitet die Abwicklungsstelle einen Deckungskauf gemäß Abs. 5 für die offene Fehlmengende ein. Lieferungen durch die Abwicklungsstelle im Rahmen des Deckungsverfahrens werden auf einem gesonderten Depot der Abwicklungsstelle zugunsten des säumigen Abwicklungsteilnehmers verbucht und haben bei der Erfüllung gegenüber Lieferungen durch den im Lieferverzug befindlichen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer Priorität.

(4) Kann das Deckungsverfahren weder durch den in Lieferverzug befindlichen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer noch durch die Abwicklungsstelle erfolgreich bis zur Beendigung der Absonderungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 und 3 abgeschlossen werden, so werden die offenen Fehlmengen der betreffenden Wertpapierkategorie am Abwicklungstag nach Beendigung des Absonderungsverfahrens durch die Abwicklungsstelle gemäß § 45 bar abgerechnet ("**Cash Settlement**").

(5) Die Abwicklungsstelle versucht im Fall einer Beauftragung durch den säumigen Abwicklungsteilnehmer oder im Falle der Einleitung eines Deckungskaufes gemäß Abs. 3 bis zum Abwicklungstag vor dem Cash Settlement einen Deckungskauf für die abgesonderte Fehlmengende vorzunehmen. Teileindeckungen sind im Rahmen der Abs. 2 und 3 zulässig.

(6) Bei Durchführung eines Deckungskaufes sucht die Abwicklungsstelle unter Wahrung der Anonymität des im Lieferverzug befindlichen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers im Kreis der Börsemitglieder Verkäufer für die gesuchte Wertpapierkategorie. Dazu veröffentlicht sie auch die Fehlmengende in der betroffenen Wertpapierkategorie auf ihrer Web-Site www.ccpa.at unter Angabe der Lieferfrist. Die Börsemitglieder können schriftlich per Fax verbindliche Angebote für die ausgeschriebenen Wertpapiere legen. Die CCP.A ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Zuschlag an den Erstbieter zu erteilen, bei kurz hintereinander einlangenden Angeboten entscheidet der günstigere Preis.

(7) Am Tag der Fälligkeit des Deckungskaufes werden die Zahlungsverpflichtungen des in Verzug befindlichen Verkäufers um den jeweils höheren Preis aus ursprünglichem Preis der Fehlmengende der betreffenden Wertpapierkategorie, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, einerseits und dem Kaufpreis für den Deckungskauf andererseits samt den der Abwicklungsstelle erwachsenen Spesen und Gebühren zuzüglich Bearbeitungsentgelt gemäß Gebührenordnung des Börseunternehmens erhöht.

§ 45 Cash Settlement

(1) Unterbleibt während des Absonderungsverfahrens die nachträgliche und hinreichende Deckung einer Fehlmengende, so wird die am letzten Tag des Absonderungsverfahrens um 14:00 Uhr festgestellte verbleibende Fehlmengende von der Abwicklungsstelle am folgenden Abwicklungstag bar abgerechnet. Fällt der gemäß § 43 definierte letzte Tag des Absonderungsverfahrens nach dem Ende der Bezugsfrist, so erfolgt das Cash Settlement für Bezugsrechte bereits am letzten Tag der Bezugsfrist.





(2) Wird während des Absonderungsverfahrens unerwartet die Lieferung des dem Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiers auf Grund einer Tatsache, die das Wertpapier betrifft und die nicht von einem am Geschäft beteiligten Abwicklungsteilnehmer zu vertreten ist, unmöglich (z.B.: Knock Out des Zertifikats, Liquidation des Investmentfonds, Umtausch in ein Wertpapier, das nicht an der Wiener Börse zum Handel zugelassen ist) und erhält die Abwicklungsstelle davon Kenntnis, so sondert die Abwicklungsstelle die Fehlmenge aus und rechnet das Geschäft gemäß Abs. 5 ohne Anwendung des Aufschlages bar ab. Das Geschäft gilt damit als erfüllt.

(3) Der Cash Settlement Betrag zu einer offenen Fehlmenge beträgt 120 % vom Preis der Fehlmenge des betroffenen Übernehmers bewertet zum bei Handelsschluss am letzten Tag der Absonderungsperiode letzten verfügbaren Preis der nicht gelieferten Wertpapiere abzüglich des ursprünglichen Preises der Fehlmenge (bei genetteten Transaktionen analog Abs. 4 und zuzüglich allfälliger Gebühren gemäß Gebührenordnung des Börseunternehmens sowie allfälliger Verzugszinsen. Die Abrechnung erfolgt in Euro auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet. Bei Instrumenten in Fremdwährungen erfolgt die Konvertierung zum EZB Devisenmittelkurs des jeweiligen Tages.

(4) Liegt der letzte Preis gemäß Abs. 3 unter dem Preis des ursprünglichen Geschäftes, beziehungsweise bei genetteten Transaktionen unter dem sich ergebenden gewichteten mittleren Preis, so wird nicht der letzte Preis gemäß Abs. 3, sondern dieser Preis als Basis für das Cash Settlement gemäß Abs. 3 herangezogen.

(5) Der Cash Settlement Betrag zu einer offenen Fehlmenge in Bezugsrechten berechnet sich auf Basis des Bezugspreises (zuzüglich letzter Preis des Bezugsrechtes am letzten Handelstag des Bezugsrechtshandels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) im Vergleich zum ersten festgestellten Schlusspreis des Wertpapiers nach dem Ende der Bezugsfrist oder bei Neuemissionen zum ersten verfügbaren letzten Preis des Wertpapiers gemäß Abs. 3 und Abs. 4. Der jeweils höhere Preis wird mit 110% bewertet. Ist für eine offene Fehlmenge in Bezugsrechten bis zum Handelsschluss am letzten Tag der Absonderungsperiode kein letzter Preis verfügbar, so wird stattdessen der rechnerische Wert des Bezugsrechtes ('Bezugsrechtsabschlag') verwendet. Berechtigt ein Bezugsrecht zum Bezug von unterschiedlichen Wertpapieren, werden die Bezugspreise und Preise jeweils addiert und durch die Anzahl der unterschiedlichen Wertpapiere dividiert.

(6) In nicht ausdrücklich geregelten Fällen des Cash Settlements erfolgt die Berechnung des Cash Settlement Betrages in analoger Anwendung der Abs. 1 bis 6.

(7) Der vom säumigen Verkäufer zu bezahlende Cash Settlement Betrag wird am ersten Abwicklungstag nach Beendigung der Absonderungsperiode, im Falle eines Cash Settlements von Bezugsrechten am ersten Abwicklungstag nach Verfügbarkeit des letzten Preises gemäß Abs. 4, auf Anweisung durch die Abwicklungsstelle von der Abwicklungsbank vom Geldkonto des Verkäufers abgebucht und den Geldkonten der betroffenen Käufer abzüglich allfälliger Gebühren gemäß Gebührenordnung des Börseunternehmens gutgeschrieben.





§ 46 Erfüllung bei Lieferverzug

- (1) Nachträgliche (Teil-)Lieferungen während des Absonderungsverfahrens nach § 43 gelten als (Teil-)Erfüllung im Sinne der §§ 16 und 19.
- (2) Offene Positionen, die nach Beendigung des Absonderungsverfahrens gemäß § 45 Abs. 3 bar abgerechnet werden, gelten analog Abs. 1 als erfüllt.

§ 47 Annahmeverzug bei physischer Erfüllung

Im Falle eines Annahmeverzugs hat der Käufer der Abwicklungsstelle den Zinsverlust, berechnet analog den Verzugszinsen gemäß § 60, und - soweit der Abwicklungsstelle ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist - auch diesen zu ersetzen.

§ 48 Eintritt des Zahlungsverzugs

- (1) Jeder unmittelbare Abwicklungsteilnehmer ist verpflichtet, für Deckung auf seinem Geldkonto bei der Abwicklungsbank (gegebenenfalls bei einer anerkannten Bank) in Höhe der in den Abrechnungsnoten angeführten offenen Salden, welche aus seinen eigenen CCP-fähigen Geschäften sowie aus denen der ihm zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer resultieren, sowie gegebenenfalls für Forderungen aus einem Deckungskauf gemäß § 44 Abs. 7 oder aus einem Cash Settlement gemäß § 45 zuzüglich aller offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Börseunternehmen aus allfälligen Gebühren gemäß Gebührenordnung sowie allfälligen Verzugszinsen zu sorgen.
- (2) Jeder einem Abwicklungs-Agenten zugeordnete unmittelbare Abwicklungsteilnehmer ist verpflichtet, seinen Abwicklungs-Agenten in die Lage zu versetzen, für Deckung auf dem für ihn vom Abwicklungs-Agenten geführten Geldkonto in Höhe der in den Abrechnungsnoten angeführten offenen Salden, welche aus seinen eigenen CCP-fähigen Geschäften sowie aus denen der ihm zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer resultieren, sowie gegebenenfalls für Forderungen aus einem Deckungskauf gemäß § 44 Abs. 7 oder aus einem Barausgleich gemäß § 45 zuzüglich aller offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Börseunternehmen an Gebühren gemäß Gebührenordnung sowie allfälligen Verzugszinsen zu sorgen.
- (3) Ein Zahlungsverzug eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers liegt vor, wenn sein Geldkonto oder das seines Abwicklungs-Agenten bis 10:00 Uhr bzw. für den zweiten Buchungslauf bis 14:00 Uhr am Erfüllungstag (bei Forderungen aus einem Deckungskauf gemäß § 44 Abs. 7 am Tag der Fälligkeit des Deckungskaufes und bei Forderungen aus einem Cash Settlement gemäß § 45 zum in § 45 Abs. 4 genannten Tag) keine ausreichende Deckung durch Guthaben oder Kreditgewährung für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 aufweist.





§ 49 Verzug bei der Sicherheiten hinterlegung

- (1) Jeder unmittelbare Abwicklungsteilnehmer ist verpflichtet, jederzeit für ausreichende Deckung auf seinem jeweiligen Sicherheitenkonto und/oder -depot in Höhe der in den Margin-Listen angeführten Anforderungen für die Sicherheiten zuzüglich der von der Abwicklungsstelle angeforderten Garantien sowie der Margin-Calls, welche aus seinen eigenen CCP-fähigen Geschäften sowie aus denen der ihm zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer resultieren, zu sorgen.
- (2) Jeder einem Abwicklungs-Agenten zugeordnete unmittelbare Abwicklungsteilnehmer ist verpflichtet, seinen Abwicklungs-Agenten in die Lage zu versetzen, jederzeit für ausreichende Deckung auf dem für ihn vom Abwicklungs-Agenten geführten Sicherheitenkonto und/oder -depot in Höhe der in den Margin-Listen angeführten Anforderungen für die Sicherheiten zuzüglich der von der Abwicklungsstelle angeforderten Garantien sowie der Margin-Calls, welche aus seinen eigenen CCP-fähigen Geschäften sowie aus denen der ihm zugeordneten mittelbaren Abwicklungsteilnehmer resultieren, zu sorgen.
- (3) Ein Besicherungsverzug eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers liegt vor, wenn das jeweilige Sicherheitenkonto und/oder -depot dieses Abwicklungsteilnehmers oder eines Abwicklungs-Agenten für die ihm zugeordneten unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer am Erfüllungstag gemäß § 30 zum dort genannten Zeitpunkt keine ausreichende Deckung für die Erfüllung der Besicherungsverpflichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 aufweist oder wenn er verabsäumt, in der von der Abwicklungsstelle gesetzten Frist einem Auftrag zur Änderung der Zusammensetzung der Abwicklungssicherheiten nachzukommen.
- (4) Ein Besicherungsverzug eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers liegt auch dann vor, wenn er die erforderlichen Garantien nicht zeitgerecht bei der Abwicklungsstelle hinterlegt oder diese nicht auf dem erforderlichen Stand hält oder wenn er eine gekündigte oder in Anspruch genommene Garantie nicht binnen fünf Banktagen nach Ausspruch der Kündigung oder nach Inanspruchnahme ersetzt.

§ 50 Technischer Verzug

- (1) Nach Erklärung eines technischen Verzugs gemäß § 39 Abs. 2 durch die Abwicklungsstelle hat der Abwicklungsteilnehmer auf Aufforderung durch die Abwicklungsstelle umgehend eine schriftliche und mit Gründen versehene Stellungnahme vorzulegen. Im Falle eines technischen Verzugs kann die Abwicklungsstelle von einer Meldung an das Börseunternehmen gemäß § 40 Abs. 1 Abstand nehmen.
- (2) Die Abwicklungsstelle kann bei einem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder Börsemitgliedern durch einen von ihm zu vertretenden technischen Verzug entstanden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 60 und 61 entsprechend.
- (3) Der im technischen Verzug befindliche unmittelbare Abwicklungsteilnehmer muss die Ursachen des technischen Verzugs unverzüglich und nachhaltig beseitigen.



TEIL V Sicherheiten

V A Vorkehrung für die Stabilität der Abwicklungsstelle

§ 51 Abwicklungssicherheiten

- (1) Die Abwicklungsteilnehmer haben für die Abwicklung ihrer CCP-fähigen Geschäfte selbst oder, im Falle mittelbarer Abwicklungsteilnehmer, über einen General-Abwicklungsteilnehmer Abwicklungssicherheiten zu hinterlegen.
- (2) Jeder unmittelbare Abwicklungsteilnehmer, der einem Abwicklungs-Agenten zugeordnet ist, ist verpflichtet, seinen Abwicklungs-Agenten in die Lage zu versetzen, Abwicklungssicherheiten in der von der Abwicklungsstelle für ihn bekannt gegebenen Höhe zu leisten. Jeder Abwicklungs-Agent ist verpflichtet, Abwicklungssicherheiten in der von der Abwicklungsstelle für einen ihm zugeordneten unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer bekannt gegebenen Höhe in dem Ausmaß zu leisten, in dem er von seinem zugeordneten unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer dazu in die Lage versetzt worden ist.
- (3) Überdeckungen in Sicherheiten werden von der Abwicklungsstelle auf Antrag des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers freigegeben.
- (4) Die von den Abwicklungsteilnehmern hinterlegten Abwicklungssicherheiten dienen als Sicherheit in Form eines Pfandes (oder in Form einer sonstigen von der Abwicklungsstelle akzeptierten Sicherheit) oder einer Bankgarantie für alle Forderungen der Abwicklungsstelle aus der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften gemäß diesen Abwicklungsbedingungen sowie für alle Forderungen des Börseunternehmens, die aus oder im Zusammenhang mit dem Handel und/oder der Abwicklung der CCP-fähigen Geschäfte samt Steuern und Gebühren entstehen, einschließlich Forderungen aus durch das Börsemitglied verursachte Schäden.
- (5) Als Abwicklungssicherheiten kommen Geldeinlagen in von der Abwicklungsstelle akzeptierten Währungen, Wertpapiere und Bankgarantien in Betracht. Die als Sicherheiten akzeptierten Wertpapiere und Währungen und deren Beleihungswert werden von der Abwicklungsstelle im Veröffentlichungsorgan des Börseunternehmens bekannt gegeben.
- (6) Eigene Emissionen eines Abwicklungsteilnehmers werden nicht als Sicherheiten akzeptiert. Die Abwicklungsstelle behält sich vor, die Anrechnung einer bestimmten, ansonsten als Sicherheit akzeptierten Wertpapierkategorie auf die Sicherheitenleistung eines Abwicklungsteilnehmers abzulehnen.
- (7) Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, jederzeit eine andere Zusammensetzung der hinterlegten Abwicklungssicherheiten vorzuschreiben. Eine Änderung wird insbesondere dann geprüft, wenn sich bei einem Emittenten eines als Sicherheit akzeptierten Wertpapiers eine Verschlechterung der Bonität ergibt oder droht.



§ 52 Sicherheitenberechnung

- (1) Die Abwicklungssicherheiten sind nach Aufnahme der Abwicklungstätigkeit unter Berücksichtigung des Risikos der abgeschlossenen Geschäfte so zu bemessen, dass bei deren Nichterfüllung ein Schaden für die Abwicklungsstelle und die übrigen Börsemitglieder sowie das Börseunternehmen möglichst vermieden wird und allfällige Gebühren gemäß der Gebührenordnung des Börseunternehmens sowie allfällige Verzugszinsen gedeckt sind.
- (2) Gegenstand der Sicherheitenberechnung ist das Ausfallsrisiko des Abwicklungsteilnehmers. Die Abwicklungsstelle verbucht spätestens am Ende des Geschäftstages sämtliche neuen Transaktionen auf den Positionskonten der Börsemitglieder. Die Positionskonten werden hierbei um die gemäß §§ 16 und 19 erfüllten Geschäfte bereinigt.
- (3) Das Ausfallsrisiko ist der potentielle Verlust, den die Abwicklungsstelle erleidet, wenn ein unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer durch den Abschluss von CCP-fähigen Geschäften eingegangene Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen nicht erfüllt. Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, das Sicherheitenerfordernis auf saldierter Basis je Börsemitglied zu ermitteln.
- (4) Die Abwicklungssicherheiten werden in Abhängigkeit von der nach § 54 festgestellten Bonitätsklasse des betreffenden unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers um einen Risikoaufschlag erhöht. Dieser Aufschlag wird auf der Homepage der Abwicklungsstelle www.ccpa.at veröffentlicht.
- (5) Das Börseunternehmen setzt auf Antrag der Abwicklungsstelle die Methoden der Berechnung des Ausfallsrisikos durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan des Börseunternehmens fest. Die Berechnung der Abwicklungssicherheiten wird von der Abwicklungsstelle mindestens einmal täglich auf der Basis der aktuellen Preise durchgeführt.
- (6) Die Abwicklungsstelle gibt den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern die errechneten Sicherheitenerfordernisse am Ende jedes Berechnungslaufes eines Abwicklungstages bekannt. Die Abwicklungsteilnehmer haben für die zeitgerechte Abdeckung oder Änderung der erforderlichen Sicherheiten gemäß § 30 zu sorgen.
- (7) Margin Calls werden von der Abwicklungsstelle direkt an die betroffenen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer gerichtet.

§ 53 Solidarfonds

- (1) Unbeschadet der Sicherheitsleistungen gemäß § 51 ist jeder unmittelbare Abwicklungsteilnehmer zur Leistung des festgesetzten Beitrages zum Solidarfonds der Abwicklungsstelle verpflichtet.
- (2) Der Beitrag muss der Abwicklungsstelle in Form einer Euro-Geldeinlage oder einer Bankgarantie erbracht werden und dient dieser ausschließlich zur Abdeckung offener Verbindlichkeiten eines Verzugs, die nicht zur Gänze durch die Abwicklungssicherheiten gemäß § 51 und den Beitrag des in Verzug befindlichen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers zum Solidarfonds gemäß Abs. 1 abgedeckt werden können.





(3) Ein direkter Abwicklungsteilnehmer gemäß § 6 Abs. 2 muss Bankgarantien oder Euro-Geldeinlagen über EUR 1.000.000,- beibringen. Die Summe ermäßigt sich auf EUR 50.000,-, falls der Abwicklungsteilnehmer lediglich CCP-fähigen Geschäfte in Wertpapieren abwickelt.

(4) Ein General-Abwicklungsteilnehmer gemäß § 6 Abs. 3 muss Bankgarantien oder Euro-Geldeinlagen über EUR 5.000.000,- beibringen. Die Summe ermäßigt sich auf EUR 250.000,-, falls der General-Abwicklungsteilnehmer lediglich CCP-fähige Geschäfte in Wertpapieren abwickelt, bzw. auf EUR 1.000.000,-, falls der General-Abwicklungsteilnehmer neben der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften in Wertpapieren nur Geschäfte mit Optionen und Finanzterminkontrakten abwickelt, welche aus seiner eigenen Börsememberschaft resultieren.

§ 54 Bonitätsklassen

(1) Vor und während der Teilnahme an der Abwicklung wird jeder unmittelbare Abwicklungsteilnehmer von der Abwicklungsstelle in eine Bonitätsklasse eingeordnet. Die Einordnung dient zur Wahrung der Stabilität der Abwicklungsstelle, erfolgt vertraulich und evaluiert die aktuelle wirtschaftliche und finanzielle Lage des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers.

(2) Die Einordnung des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers erfolgt auf Basis der Bilanzkennzahlen. Zur Bestimmung der Kennzahlen übergibt der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer der Abwicklungsstelle die entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten und somit allenfalls testierten Jahresabschlüsse (samt Anhang und Lagebericht) der letzten drei Geschäftsjahre. Liegt die Gründung weniger als drei Jahre zurück, müssen die vorhandenen Jahresabschlüsse vorgelegt werden. Der Abwicklungsstelle sind, soweit vorhanden, Bewertungen des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers von Ratingagenturen und sonstigen Institutionen zu übermitteln.

(3) Stehen die Jahresabschlüsse zum Zeitpunkt der Einstufung nicht zur Verfügung, ist die Abwicklungsstelle berechtigt, eine Einordnung in die schlechteste Bonitätsklasse gemäß Abs. 5 vorzunehmen. Die Abwicklungsstelle kann bei der Einstufung von unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern auf gesonderten Antrag von ihr standardisierte Patronatserklärungen von Konzerngesellschaften akzeptieren. In diesem Fall werden bei der Beurteilung auch diese Konzerngesellschaften mit deren entsprechend vorzulegenden Jahresabschlüssen und Bewertungen berücksichtigt.

(4) Die CCP.A ist berechtigt, zusätzliche Nachweise und Informationen zur Bonität, wie Zwischengeschäftsberichte und Medienberichte sowie Berichte von nationalen und internationalen Informationsagenturen, einzuholen und in die Bonitätsbeurteilung einzubeziehen.

(5) Die Bonitätsanalyse umfasst die Berechnung der klassischen Bilanzkennzahlen der betreffenden unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer. Aufgrund der Analyse der vorliegenden Geschäftsberichte und Informationen erfolgt die Einstufung des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers in Bonitätsklassen von 1 bis 8. Die Klasse 1 repräsentiert ein Unternehmen mit bester Bonität, die Klasse 8 ein Unternehmen mit vergleichsweise niedrigster Bonität.

(6) Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer hat der Abwicklungsstelle zur regelmäßigen Evaluierung seiner Bonitätsklasse spätestens innerhalb von 6 Kalendermonaten nach Ende seines Geschäftsjah-





res seinen entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten und somit allenfalls testierten Jahresabschluss (samt Anhang und Lagebericht, bei Vorliegen einer Patronatserklärung gemäß Abs. 3 auch den Abschluss der Konzerngesellschaft) vorzulegen.

(7) Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, die Einordnung eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers in eine Bonitätsklasse jederzeit neu zu evaluieren.

V B Sicherheitenverwertung

§ 55 Sicherheitenverwertung

(1) Mit Eintritt des Verzuges gemäß § 39 ist die Abwicklungsstelle berechtigt, bestellte Sicherheiten zur Abdeckung aller noch verbleibenden offenen Verbindlichkeiten gemäß § 39 Abs. 1, darin eingeschlossen offene Verzugszinsen gemäß § 60 und Gebühren des Börseunternehmens gemäß Gebührenordnung, sowie der durch das Börsemitglied verursachten Schäden durch die Abwicklungsstelle verwertet. Die Sicherheiten werden in folgender Reihenfolge verwertet:

- a) Geldsicherheiten und alle Geldsalden, die zu einer Gutschrift auf den Geldkonten des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers am Erfüllungstag führen würden;
- b) Wertpapiersicherheiten und Wertpapiere, die vom in Verzug befindlichen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer zu übernehmen sind;
- c) Bankgarantien gemäß § 51 Abs. 5 des in Verzug befindlichen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers;
- d) alle Beiträge des in Verzug befindlichen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers zum Solidarfonds gemäß § 53.

(2) Die nach Abs. 1 lit. b durchzuführenden Geschäfte zur Verwertung können von der Abwicklungsstelle über Börsemitglieder beauftragt werden oder von der Abwicklungsstelle selbst anonym angeboten werden.

(3) Ab dem fünften Abwicklungstag nach Eintritt des Verzuges ist die Abwicklungsstelle berechtigt, die Sicherheiten gemäß Abs. 1 lit. c und d zu verwerten, auch wenn die Verwertung der Sicherheiten gemäß Abs. 1 lit. b noch nicht abgeschlossen ist.

(4) Die Abwicklungsstelle ist gemäß § 6 Finanzsicherheitengesetz (FinSG) unwiderruflich berechtigt, die bestellten Sicherheiten nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Abwicklungsteilnehmers, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden müsste oder eine Wartefrist einzuhalten wäre. Die Verwertung oder Bewertung der Sicherheiten erfolgt durch die Abwicklungsstelle nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs gemäß dem Marktpreis der Sicherheiten am Verwertungs- oder Bewertungstag. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung sämtlicher offener Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Sicherheiten an den Abwicklungsteilnehmer (bei Bankgarantien an deren Aussteller) herausgegeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung gestellt.





(5) Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, im Verzugsfall die als Pfand bestellten Wertpapiere zu verkaufen, ohne dass die Leistung des Kaufpreises sofort und in bar erforderlich wäre, oder zur Aneignung gemäß § 5 Abs. 2 FinSG auf eines ihrer Depots übertragen zu lassen und anschließend ihren Wert mit den offenen Verbindlichkeiten des Abwicklungsteilnehmers zu verrechnen oder sie statt einer Zahlung zu verwenden. Als Pfand bestellte Barsicherheiten können gegen die offenen Verbindlichkeiten des Abwicklungsteilnehmers aufgerechnet oder statt einer Zahlung verwendet werden. Als Sicherheit bestellte Bankgarantien werden durch Ziehung der Bankgarantie verwertet.

(6) Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Abwicklungsteilnehmers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ein Ausgleichs- oder Sanierungsverfahren, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren noch andauert.

(7) Im Verwertungs- oder Beendigungsfall können die bestellten Sicherheiten oder der an ihre Stelle tretende Wert in die Aufrechnung infolge Beendigung gemäß § 59 einbezogen werden.

§ 56 Positionsverwertung Terminmarkt

(1) Mit Eintritt des Verzuges gemäß § 39 Abs. 1 werden alle offenen Abwicklungstransaktionen des betroffenen Börsemitgliedes, gleichgültig auf welchen Konten oder in welchem Abwicklungsstatus sie sich befinden, den Regeln entsprechend weiter abgewickelt. Neue Geschäfte des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers werden nicht mehr zur Abwicklung entgegengenommen.

(2) Mit dem Eintritt des Verzuges beginnt die Abwicklungsstelle zuerst die Positionen auf den Positionskonten des Börsemitgliedes zur Abdeckung offener Verbindlichkeiten aus Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 1 zu verwerten. Durch die Abwicklungsstelle werden der Reihe nach

- a) sämtliche offenen Positionen des betroffenen Börsemitgliedes über alle seine Positionskonten saldiert. Im Fall eines in Verzug geratenen General-Abwicklungsteilnehmers werden
 - (i) seine Positionen und gegebenenfalls die Positionen des (oder der) verursachenden mittelbaren Abwicklungsteilnehmer saldiert,
 - (ii) Positionen nicht ursächlich am Verzug beteiligter mittelbarer Abwicklungsteilnehmer nach Möglichkeit auf andere General-Abwicklungsteilnehmer übertragen.
- b) am dritten Abwicklungstag nach Eintritt des Verzuges die gemäß (a) saldierten und verbleibenden Short-Positionen gegen die saldierten und verbleibenden Long-Positionen glattgestellt.
- c) die gemäß (b) verbleibenden Short-Positionen mittels „Buy-to-Close“ Geschäften bis zum achten Abwicklungstag nach Eintritt des Verzuges glattgestellt.
- d) die gemäß (b) verbleibenden Long-Positionen mittels „Sell-to-Close“ Geschäften bis zum achten Abwicklungstag nach Eintritt des Verzuges glattgestellt. Die Glattstellung erfolgt nur in dem Ausmaß, soweit dies zur Abdeckung aller offenen Verbindlichkeiten aus Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 1 erforderlich ist.





(3) Die gemäß Abs. 2 (c) und (d) durchzuführenden Geschäfte können von der Abwicklungsstelle über Börsemitglieder beauftragt werden oder von der Abwicklungsstelle selbst anonym angeboten werden.

V C Inanspruchnahme Solidarfonds

§ 57 Verwertung

(1) Wurde die Verwertung der Abwicklungssicherheiten gemäß den §§ 55 abgeschlossen und verbleiben weitere offene Verbindlichkeiten eines unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers, so beginnt die Abwicklungsstelle mit der Verwertung der Beiträge zum Solidarfonds aller anderen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer. Durch die Abwicklungsstelle werden dabei der Reihe nach

- a) die vorläufige Höhe der restlichen offenen Verbindlichkeiten des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers festgesetzt, mit dem verbleibenden Solidarfonds verglichen und der prozentuale Anteil der Verbindlichkeiten berechnet;
- b) die Beiträge zum Solidarfonds aller unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer in Höhe des errechneten Prozentsatzes verwertet;
- c) alle offenen Verbindlichkeiten aus den verwerteten Beiträgen abgedeckt.

(2) Gemäß Abs. 1 verwertete Beiträge zum Solidarfonds sind von den einzelnen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern innerhalb von 10 Banktagen nach Verwertung gemäß Abs. 1 (b) iVm § 55 Abs. 4ff durch die Erbringung neuer Beiträge zum Solidarfonds in der erforderlichen Höhe zu ersetzen, es sei denn, der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer zeigt spätestens am fünften Banktag nach der Inanspruchnahme seiner Beiträge zum Solidarfonds gegenüber der Abwicklungsstelle das Zurücklegen der unmittelbaren Teilnahme am Abwicklungssystem an. Der ausscheidende unmittelbare Abwicklungsteilnehmer haftet jedoch auch ohne Erbringung neuer Beiträge zum Solidarfonds über die Beendigung der Abwicklungsteilnahme hinaus anteilig analog den Bestimmungen über den Solidarfonds für Verbindlichkeiten aus bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens eingetretenen Verzugsfällen.

(3) Die nach Abdeckung aller offenen Verbindlichkeiten verbleibenden Restbeträge werden den unmittelbaren Abwicklungsteilnehmern innerhalb von 5 Banktagen nach der Erbringung neuer Beiträge zum Solidarfonds gemäß Abs. 2 von der Abwicklungsstelle anteilig rückerstattet.

(4) Erbringt ein in Verzug befindlicher unmittelbarer Abwicklungsteilnehmer die von ihm geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise, nachdem die Abwicklungsstelle Beiträge anderer Abwicklungsteilnehmer zum Solidarfonds in Anspruch genommen hat, erstattet die Abwicklungsstelle diese den anderen Abwicklungsteilnehmern anteilig im Verhältnis ihrer Inanspruchnahme rück.





V D Sonstige Bestimmungen zu den Sicherheiten

§ 58 Freigabe der Abwicklungssicherheiten und Beiträge

(1) Endet die Berechtigung zur unmittelbaren Abwicklungsteilnahme, so erlischt die Beitragsverpflichtung zum Solidarfonds – mit Ausnahme der Fälle nach § 57 Abs. 2 - entweder einen Monat nach Wirksamkeit der Beendigung der Abwicklungsteilnahme oder einen Monat nach dem Tag, an dem alle Geschäfte auf den Konten des Abwicklungsteilnehmers abgewickelt worden sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(2) Im Falle der Beendigung der unmittelbaren Abwicklungsteilnahme werden die Abwicklungssicherheiten und die Beiträge zum Solidarfonds erst dann zurückgestellt, nachdem alle Verpflichtungen des betroffenen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers gemäß § 16 Abs. 1 sowie aus einem allfälligen bereits eingetretenen Verzug gegenüber der Abwicklungsstelle erfüllt sind.

§ 59 Aufrechnung infolge Verwertung oder Beendigung

(1) Im Verwertungs- oder Beendigungsfall ist die Abwicklungsstelle berechtigt, im Wege der Verrechnung/Aufrechnung den Wert der finanziellen Verpflichtungen zwischen ihr als zentraler Vertragspartei und dem betroffenen Abwicklungsteilnehmer zu ermitteln, sodass die Partei mit den höheren Verbindlichkeiten den errechneten Nettosaldo an die andere Partei zu zahlen hat.

(2) Die Aufrechnung infolge Beendigung wird gemäß § 9 Abs. 1 FinSG auch dann wirksam, wenn über das Vermögen des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ein Ausgleichs- oder Sanierungsverfahren, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet worden ist oder ein solches Verfahren noch andauert und die der Aufrechnung infolge Beendigung unterliegenden Rechte abgetreten oder gerichtlich oder sonst gepfändet worden sind oder darüber anderweitig verfügt worden ist.

(3) Die Aufrechnung infolge Beendigung kann ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung, ohne Versteigerung und ohne Wartefrist vorgenommen werden. Die Bewertung der in die Aufrechnung infolge Beendigung einbezogenen Sicherheiten erfolgt gemäß den in § 55 Abs. 4 genannten Grundsätzen.

TEIL VI Sonstiges

§ 60 Straf- und Verzugszinsen

(1) Für die Dauer eines Lieferverzuges oder eines Verzuges bei der Sicherheitenhinterlegung sind bei Börsengeschäften vom säumigen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer pro Tag Strafzinsen in der gemäß § 48t Börsegesetz geregelten Höhe zu bezahlen. Die Strafzinsen werden von der Abwicklungsstelle bis zum Zeitpunkt der Erfüllung oder der Hinterlegung der Sicherheiten berechnet und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde mittels Bescheid eingehoben.





(2) Für die Dauer eines Lieferverzuges oder Zahlungsverzuges sind bei CCP-fähigen Geschäften vom säumigen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB ab Fälligkeit berechnet vom Fehlbetrag pro rata temporis an die betroffenen Abwicklungsteilnehmer zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden von der Abwicklungsstelle durch Belastung des Geldkontos des in Verzug befindlichen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers eingehoben und den Geldkonten der vom Verzug betroffenen Übernehmer gutgeschrieben.

§ 61 Haftung

(1) Unmittelbare Abwicklungsteilnehmer haften der Abwicklungsstelle und den anderen Börsemitgliedern für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Abwicklungsbedingungen und für Schäden aus deren Verletzung.

(2) Wird die ordnungsgemäße Erfüllung bei einem unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer (insbesondere durch technische Störungen) behindert, ist der betroffene Abwicklungsteilnehmer verpflichtet, die CCP.A unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Von der Abwicklungsstelle eingeleitete Maßnahmen sind für die hiervon betroffenen Abwicklungsteilnehmer verbindlich. Eine Haftung der Abwicklungsstelle für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.

(3) Der unmittelbare Abwicklungsteilnehmer ist verpflichtet, den diesbezüglichen Anordnungen der Abwicklungsstelle unverzüglich Folge zu leisten und raschest möglich die ordnungsgemäße Erfüllung sicherzustellen.

(4) Eine Haftung der CCP.A sowie ihrer Gehilfen für Schäden aufgrund von nicht durch sie zu vertretenden Umständen oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der CCP.A oder der Gehilfen der CCP.A liegt, ist ausgeschlossen.

(5) Die CCP.A und ihre Gehilfen haften gegenüber Börsemitgliedern nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden, es sei denn, dass diese Verluste, entgangenen Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(6) Die CCP.A und ihre Gehilfen haften nicht gegenüber Dritten, die nicht Börsemitglieder sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von CCP-fähigen Geschäften entstanden sind.

(7) Die CCP.A und ihre Gehilfen haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

(8) Gleiches gilt für Schäden, die einem Börsemitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen des Handels oder der Abwicklung und der Verwaltung der Aufstellungen über die gestellten Sicherheiten für Börsemitglieder erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der CCP.A und ihrer Gehilfen beruht.





§ 62 Abtretung

Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung oder den Abwicklungsbedingungen durch einen unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer kann nur mit Zustimmung der CCP.A erfolgen.

Diese Bedingungen treten am 31. Jänner 2005 in Kraft.*)

*) Datum des Inkrafttretens der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 49 vom 17. Jänner 2005 und geändert mit Veröffentlichungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 1696 vom 16. November 2005 (die Änderung tritt am 21. November 2005 in Kraft), Nr. 204 vom 15. Februar 2006 (die Änderung tritt am 6. März 2006 in Kraft), Nr. 141 vom 25. Jänner 2007 (die Änderung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft), Nr. 1188 vom 19. Juli 2007 (die Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft), Nr. 1672 vom 25. Oktober 2007 (die Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 1337 vom 29. August 2008 (diese Änderung tritt am 1. September 2008 in Kraft), Nr. 1468 vom 22. September 2008 (diese Änderung im § 41 Abs. 1 und Abs. 3 und im § 42 Abs. 1 bis 3 tritt am 23. September 2008 in Kraft), Nr. 1582 vom 9. Oktober 2008 (diese Änderung im § 11 Abs. 1 und im § 42 Abs. 7 tritt am 10. Oktober 2008 in Kraft), Nr. 490 vom 27. März 2009 (die Änderung tritt am 30. März 2009 in Kraft und ist auf Geschäfte, die ab dem 30. März 2009 abgeschlossen werden, anzuwenden), Nr. 966 vom 15. Juni 2009 (die Änderung tritt am 22. Juni 2009 in Kraft), Nr. 2055 vom 23. Dezember 2009 (die Änderung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft) und Nr. 620 vom 23. April 2010 (die Änderung tritt am 26. April 2010 in Kraft).





TEIL VII Index

A

Abrechnungsnote	20
Abrechnungsnoten	32, 35
Abrechnungszeitraum	19, 26, 27
Absonderungsperiode	34
Absonderungsverfahren	31, 32, 33
Absonderungsverfahrens	20, 32, 33, 35
Abtretung	45
Abwicklungs-Agent	7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 19, 27, 29, 31, 35, 36, 37
Abwicklungsbank	7, 9, 10, 11, 15, 16, 19, 22, 26, 27, 29, 30, 31, 34, 35
Abwicklungskalender	19, 26, 27
Abwicklungskunden	8, 9, 16, 19, 22
Abwicklungssicherheiten	7, 8, 10, 14, 16, 17, 25, 26, 30, 36, 37, 38, 42, 43
Abwicklungsstelle	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44
Abwicklungstag	18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 40, 41
Abwicklungsvereinbarung	9, 10, 12, 14, 15, 45
Annahmeverzug	29, 35
Auflösung	14
Aufrechnung	41, 43
Ausschlussverfahren	30
Ausübungen	23, 25
Ausübungstag	21, 25
Ausübungszeitraums	21

B

Bankgarantien	37, 39, 40, 41
Banktag	30, 42
Barabrechnung	31
Barausgleich	21, 23, 24, 29, 35
Beendigung	11, 12, 32, 33, 34, 35, 41, 42, 43
Besicherung der Geschäfte	14, 27
Besicherungsverzug	29, 30, 36
Bezugsrecht	28, 34
Bezugsrechtsabschlag	34
Bilanzkennzahlen	39
Bonitätsbeurteilung	39
Bonitätsklasse	38, 39, 40
Bonitätsklassen	39
Börseschiedsgericht	18
buy-to-close	23
buy-to-open	23

C

Cash Settlement	7, 16, 26, 31, 33, 34, 35
CCP-fähigen Geschäfte	5, 6, 7, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 25, 26, 30, 35, 36, 37, 38, 39, 44

D

Deckungskauf	29, 33, 35
Deckungsverfahren	31, 32, 33
Depots	7, 9, 10, 15, 16, 27, 32, 41
Direkte Abwicklungsteilnehmer	9
Dividende	27

E

Eigenhändlerkonten	16, 17, 25
Eigenmittel	8, 9, 10
Einwendungen	18
Einzugsermächtigungen	9
Erfüllung	5, 6, 8, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 35, 36, 43, 44
Erfüllungstag	7, 16, 19, 20, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 36, 40
Erfüllungstage	19, 26, 32
EWR-Kreditinstitut	26

F

Fehlmenge	31, 32, 33, 34
Finanzsicherheitengesetz	9, 40

G

Garantien	6, 7, 8, 26, 29, 36
Geldsicherheiten	15, 40
Geldverrechnung	15
General-Abwicklungsteilnehmer	6, 9, 10, 11, 12, 18, 37, 39, 41
Geschäftsabschlussbestätigungen	8, 20
Geschäftsaufsicht	14, 41, 43
Geschäftsberichte	39
Geschäftsliste	19
Glattstellung	23, 41
Glattstellungsgeschäft	23
Gültigkeit der Geschäfte	17





H

Haftung	7, 8, 44
hair-cuts	6

J

Jahresabschluss	40
-----------------	----

K

Kapitalerhöhungen	26
Kapitalmarkttransaktionen	28
Kapitalveränderungen	28
Komplementärgeschäft	18
Konten	7, 9, 10, 15, 16, 17, 27, 30, 41, 43
kontoführenden Bank	7
Kundenkonten	16, 17, 25

L

Lieferliste	20
Liefersperre	29, 31
Lieferung	5, 7, 19, 21, 22, 23, 31
Lieferverpflichtungen	31, 32, 38
Lieferverzug	29, 31, 32, 33, 35

M

Margin Call	25, 26, 38
Margin-Listen	36
Market-Maker-Konten	16, 17, 25
mittelbare Abwicklungsteilnehmer	9, 10, 11
Mittelbare Abwicklungsteilnehmer	10, 11
mittelbaren Abwicklungsteilnehmer	6, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 23, 25, 31, 35, 36, 41
mittelbarer Abwicklungsteilnehmer	6, 10, 11, 18, 37, 41
Mustergarantien	26

N

Neuemissionen	26, 34
Nicht CCP-fähige Wertpapiere	20

O

Optionen und Finanzterminkontrakte	5, 6, 10, 11, 16, 17, 21, 22, 23, 39
------------------------------------	--------------------------------------

Optionen und Finanzterminkontrakte	5, 6, 10, 11, 16, 17, 21, 22, 23, 39
------------------------------------	--------------------------------------

P

Positionskonten	6, 16, 17, 22, 23, 38, 41
Positionslimits	17
Positionsverwertung	41
Prämienzahlungen	22

R

Risk Management	6
Ruhen der Mitgliedschaft	12, 30

S

Sanierungsverfahren	41, 43
Schlussabrechnung	23
Schlussabrechnungspreis	24
Schlussabrechnungstag	21, 24
sell-to-close	23
sell-to-open	23
Sicherheiten	6, 7, 25, 26, 29, 30, 36, 37, 38, 40, 41, 43, 44
Sicherheitenberechnung	16, 38
Sicherheitsdepot	15
Sicherheitserfordernisse	6, 38
Sicherheitenkonten	15, 16, 25
Sicherheitenverwertung Kassamarkt	40
Solidarfonds	6, 9, 17, 38, 40, 42, 43
Specialist-Konten	16
Stabilität der Abwicklungsstelle	25, 37, 39
Strafzinsen	30, 43

T

Tag des Geschäftsabschlusses	18, 19, 20, 22, 27
technischen Einrichtungen	9
technischer Verzug	29

U

Übernahmesaldo	20, 27, 31, 32
Übernehmerliste	20
unmittelbaren Abwicklungsteilnehmer	6, 7, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45





V

Variation Margin	22, 23, 24
Veröffentlichungsorgan	19, 20, 26, 37, 38
Verwahrung der Sicherheiten	6
Verwertung	7, 40, 41, 42, 43
Verzug	14, 16, 19, 23, 29, 30, 32, 33, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 44
Verzugszinsen	19, 23, 30, 34, 35, 38, 40, 43, 44

W

Web-Site	33
----------	----

Wertpapierdepot	20, 30, 31
Wertpapiersicherheiten	15, 40

Z

Zahlungsunfähigkeit	25, 29
Zahlungsverzug	29, 35
Zeichnungsberechtigung	16
zentrale Vertragspartei	6
Zug-um-Zug	5
Zuteilungen	23, 25
Zuteilungsmethode	25
Zuteilungstag	22, 25

